

# 59. Jahres-Bericht

des

# Museum Francisco-Carolinum.

---

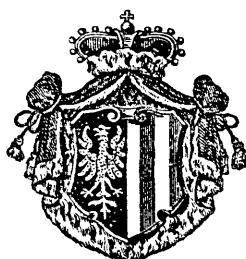
Nebst der 53. Lieferung

der

## Beiträge zur Landeskunde

von

Oesterreich ob der Enns.



Linz 1901.

Verlag des Vereines Museum Franciseo-Carolinum.

Druck von J. Wimmer.

Das

# Schulwesen im Lande ob der Enns

bis

zum Ende des 17. Jahrhunderts.



Von

**Dr. Konrad Schiffmann**

Weltpriester der Diöcese Linz.



# Inhaltsangabe.

---

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort . . . . .  | 3   |
| Einleitung . . . . .   | 7   |
| A. Nachweis des Bestandes von Schulen:   |     |
| I. Die Klosterschulen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts:  |     |
| Die Schulen der Benedictiner . . . . .   | 15  |
| Die Schulen der Cistercienser . . . . .  | 19  |
| Die Schulen der regulierten Augustiner-Chorherren . . . . .  | 21  |
| II. Die Klosterschulen unter dem Einflusse des Humanismus und Protestantismus . . . . .                                  | 27  |
| III. Stadt- und Landschulen bis zum Beginne der religiösen Umwälzung . . . . .   | 57  |
| IV. Das weltliche Schulwesen unter dem Einflusse des Protestantismus von 1517 bis 1624 . . . . .                         | 67  |
| V. Neugegründete protestantische Schulen . . . . .   | 107 |
| VI. Die Gymnasien der Jesuiten . . . . .   | 127 |
| VII. Die Volksschulen seit dem Jahre 1624 . . . . .  | 135 |
| B. Zustand der Schulen . . . . .   | 159 |
| Schlusswort . . . . .  | 249 |
| C. Anhang:   |     |
| I. Der Lehrplan an der Linzer Landschaftsschule unter dem Rectorate Memhards . . . . .                                   | 253 |
| II. Typus quaestionum, quae a discipulis singularum classium publice in progressionibus recitari solent . . . . .        | 259 |
| III. Der Lehrplan der Linzer Landschaftsschule vom Jahre 1586 .  | 271 |
| IV. Verzeichnis der Professoren, welche unter Memhards Rectorat an der Landschaftsschule in Linz gewirkt haben . . . . . | 276 |
| V. Die Gutachten der Strassburger Professoren über Memhards Schulordnung . . . . .                                       | 276 |
| VI. Zwei Salarien und ein Schulinventar aus Freistadt . . . . .  | 282 |
| Personen- und Ortsregister . . . . .   | 285 |
| Berichtigungen . . . . .   | 298 |

---

## **B. Zustand der Schulen.**

---

Nachdem wir in den vorausgehenden Abschnitten die Entstehung und Ausbreitung des Schulwesens in unserem Lande verfolgt haben, ist es Zeit, auch einen Blick in das innere Gefüge der Schulen zu werfen, die Lehrer, Schüler, Lehrziele, Lehrfächer und Lehrweise in den einzelnen Jahrhunderten kennen zu lernen. Es ist das ein schwieriges Capitel, weil einerseits die Gefahr naheliegt, aus einzelnen Nachrichten zu viel zu folgern, anderseits wichtige Punkte übersehen werden können. Ich glaube, dass gerade in der Beurtheilung der Schulverhältnisse vergangener Zeiten vielfach die nöthige Vorsicht ausseracht gelassen wird und das geistige Auge nicht mit jener Sicherheit wie das leibliche Licht und Schatten zu unterscheiden vermag.

Ich werde mich aber wenigstens redlich bemühen, die angedeuteten Fehler zu vermeiden und lediglich auf Grund der Quellen meine Ansichten zu gestalten.

Zuerst wollen wir uns einmal die Lehrer der alten Zeit betrachten.

Da in den ersten Jahrhunderten christlicher Cultur die Kirche, besonders die Klöster, den Unterricht des Volkes in Händen hatte, so werden wir zunächst von den Lehrern der Klosterschulen zu sprechen haben.

Anfangs war der scholasticus immer ein Mitglied des Stiftes, aber nicht immer Priester. Es versahen auch Diacone oder Subdiacone diese Stelle, also ganz junge Leute.

Bald verwendete man auch Theologie-Studierende (scholares) des Weltpriesterstandes dazu, und besonders bei Mangel an eigenen Kräften liess man sich einen solchen vom Domscholasticus in Passau empfehlen.

Als dann seit dem 13. Jahrhundert in den Klöstern die alte Strenge nachliess, wurde es wohl Regel, auswärtige Kräfte für das Lehramt an der Klosterschule anzustellen, besonders als im 14. Jahrhunderte die Universitäten aufkamen und von diesen späterhin junge Akademiker in Scharen ausströmten. Dass da oft Leute in nicht

ganz einwandfreier Absicht sich herandrängten, war nicht zu vermeiden. Die Klöster bildeten selbst keine Lehrer planmäßig aus, und so mussten sie manchmal in der Noth nehmen, was sich anbot. Doch waren unter diesen fahrenden Schulmeistern ganz tüchtige Kräfte. Ich verweise beispielshalber nur auf Schreiner in Kremsmünster und Steinhehler in St. Florian.

Seit dem 13. Jahrhunderte sind auch Stadtschulen bezeugt. Auch diese wurden anfangs von Geistlichen geleitet. Erst später wurden diese von Laien abgelöst. Noch im 15. Jahrhunderte begegnen aber, z. B. in Braunau und Obernberg, geistliche Lehrer.

Vielleicht ist es nicht allzu gewagt, wenn wir annehmen, dass in kleineren Orten, die sich einen eigenen Schulmeister nicht wohl halten konnten oder mochten, der Seelsorger auch Lehrer war. Für das Mittelalter möchte ich das als Regel annehmen.

Im allgemeinen aber muss man sagen, dass sich im Laufe der Zeiten allmählich die Laien des Schulwesens bemächtigten.

Im 16. Jahrhunderte waren in den Schulen wohl schon durchwegs Laien als Lehrer in Verwendung. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts waren die allermeisten Lehrer akademisch gebildet, aber es begegnen doch auch in jener Zeit schon Schulmeister, besonders an deutschen Schulen, die keine oder nur eine sehr mangelhafte Vorbildung aufwiesen.

Wenn lutherische Prädicanten den Schuldienst versahen und dabei auf eine Pfründe warteten, so war das vom pädagogischen Standpunkt aus noch nicht das Schlimmste.

Wenn aber nach Ausweis des Visitations-Protokolles vom Jahre 1558 im Innviertel Lehrer wirkten, die sich aus der Tuchmacher- oder Schneiderwerkstatt zu diesem Stande geschlagen hatten, so muss man eine solche Erscheinung vom Standpunkte der Schule jedesfalls befremdend finden.

Im 17. Jahrhunderte waren die Verhältnisse vielfach noch ärger. Um 1608 war z. B. in Vöcklabruck ein lutherischer Schulmeister angestellt, der seines Zeichens ein Schuhmacher war.

Wiederholt begegnen Lehrer, die zugleich das Gastgewerbe ausübten oder sonst einfache Bürger ohne weitere Vorbildung waren, z. B. in St. Florian, Peuerbach, Micheldorf, Dimbach.

Diese uns auffallende Erscheinung erklärt sich zwar sicherlich in vielen Fällen aus dem Lehrermangel, in den meisten aber aus der Thatsache, dass kein *Nachweis besonderer Studien* verlangt wurde.

Schon im Mittelalter genügte eine Empfehlung oder das Zeugnis geleisteter Dienste; die Geschicklichkeit musste die Praxis erproben.

Daran änderte im Princip auch die folgende Zeit nichts. Es war eben alles Privatsache.

Seit der Wirksamkeit der Universitäten war es ja allerdings Regel, dass ein Schulmeister den Magistergrad oder doch das Baccalaureat erworben hatte, aber es kam auch oft genug das Gegenteil vor. Auch ganz junge Leute, die ihre Studien noch nicht vollendet hatten, fanden Anstellung.

In Haslach wirkte z. B. von 1564—67 ein „Studiosus von Schwandorf“ als Schulmeister, ebenso war um 1617 an der deutschen Schule in Linz ein Studierender der Theologie thätig. Manche dieser jungen Lehrer giengen dann wieder auf eine protestantische Hochschule, um dort weiter zu studieren.

Es kam aber auch vor, dass ehemalige Universitäts-Professoren sich nachmals mit einer bescheidenen Lehrstellung begnügten.<sup>1)</sup> Beispiele bietet die Geschichte der Schulen in Steyr und Mondsee.

Im 17. Jahrhundert änderten sich die Verhältnisse so, dass manche Lehrer, die eine höhere Vorbildung genossen hatten, mit einer Stellung als einfacher deutscher Dorforschulmeister zufrieden sein mussten. Sie versäumen dann nicht, gelegentlich zu betonen, dass sie auch im Latein nicht ganz „unerfahren“ seien.

Ueber die *Dauer der Studien*, welche ein Lehrer hinter sich hatte, lässt sich wegen Mangel einer hinreichenden Anzahl von Belegen nichts Bestimmtes sagen. Aus dem Visitations-Protokoll ist zu entnehmen, dass manche Lehrer drei bis vier Jahre an einer Hochschule zugebracht hatten.

*Zeugnisse* scheint man im Mittelalter nicht gekannt oder wenigstens nicht verlangt zu haben. Erst im 16. Jahrhunderte wurde das üblich. Die Visitations-Commissäre vom Jahre 1558 verlangten die Zeugnisse. Manche Lehrer hatten keine, andere redeten sich aus, sie hätten dieselben unterwegs verloren. Beide Thatsachen zeigen uns, dass die Anstellung damals wenigstens noch nicht von der Vorlage eines Zeugnisses über zurückgelegte Studien abhängig gewesen sein muss. Späterhin scheint man aber doch mehr Gewicht darauf gelegt zu haben. Von dem Lehrer G. J. Athesinus, der sich im Jahre 1568 um das Schulamt in Freistadt bewirbt, heisst es, Kundschaft und Testimonia habe er wohl nicht, doch werde er sie beibringen, falls sie verlangt werden.<sup>2)</sup>

Was die *Herkunft* der Lehrer betrifft, so kann man wohl sagen, dass die wenigsten Landeskinder waren. Das hieng mit

<sup>1)</sup> Freilich war damals noch keine feste Grenze zwischen Gymnasium und Universität gezogen.

<sup>2)</sup> Jäkel a. a. O., p. 31.

dem Umstände zusammen, dass in Oberösterreich keine Universität war und der Protestantismus eine grossartige Ueberschwemmung mit auswärtigen Predigern und Magistern zur Folge hatte.

Das Visitations-Protokoll vom Jahre 1558 verzeichnet Lehrer aus Salzburg, Kärnten und besonders viele aus dem heutigen Bayern, einen sogar aus Worms.

Noch im 17. Jahrhunderte kommen Lehrer aus Bayern, Schwaben und dem Elsass vor. Natürlich hatten diese Leute auch im Reiche, wenige in Wien studiert. Im Protokoll vom Jahre 1558 werden am öftesten die Universitäten Leipzig, Ingolstadt, München, Heidelberg und Wittenberg genannt.

Wir müssen nun von der socialen *Stellung* der Lehrer sprechen.

Schon im Mittelalter begegnen uns Stadtschulmeister, die zugleich „offenn schreiber“ (notarii publici) waren.

Das Visitations-Protokoll vom Jahre 1558 bezeugt uns einen Lehrer in Schärding, der sich „sonst gemeiner Stadt Visirer“ nennt. Fast ausnahmslos bekleideten die Lehrer Nebenstellungen.

Bei dem Umstände, dass seit dem Mittelalter der Schulmeister vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Rathe aufgenommen wurde, galt es als selbstverständlich, dass sich nun auch beide in seine Dienste theilten. Der Lehrer war also Stadtschreiber und Kirchendiener, beziehungsweise Organist. In kleineren Orten war es natürlich ebenso.

Das hieng mit den Besoldungsverhältnissen zusammen. Vom Schuldienste allein hätte ein Lehrer wohl in den allerseltesten Fällen leben können.

Es ist kein Zweifel, dass sich niemand an dieser Auffassung des Lehrberufes stiess. Wenn im 16. Jahrhunderte Fälle vorkommen, dass der Lehrer dem Pfarrer in der Kirche keine Dienste thun will, so ist der Grund für diese Erscheinung nicht etwa in einem Anfalle von Standesbewusstsein, sondern in dem Umstände zu suchen, dass der protestantische Lehrer sich natürlicherweise sträubte, als Kirchendiener einer anderen Confession verwendet zu werden. Es liegen aber auch umgekehrt Beispiele vor, dass lutherische Lehrer trotz dem Proteste der Pfarrer die Messnerstelle nicht aufgeben wollten. Dies führte zu mannigfachen Verwicklungen, namentlich wenn der Lehrer am Rathe oder dem Pfleger eine Stütze hatte.

Als Gemeindeschreiber hatte der Lehrer die Gemeinderechnung zu führen, Inventuren aufzunehmen, Haus- und Grundkäufe und

-verkäufe zu protokollieren, Geburtsbriefe und Lehrbriefe auszustellen, das Aufdingen, Freisagen und Einkaufen in ein Handwerk zu verbuchen u. s. w. Diese Dinge nahmen jedesfalls schon viel Zeit in Anspruch. Dazu kamen nun auch die kirchlichen Dienste, die bei der Mannigfaltigkeit der religiösen Uebungen, wie sie die alte Zeit hatte, auch wieder nur vom eigentlichen Lehrberufe abziehen mussten. Der Lehrer hatte vollauf zu thun, um nur überall zur Stelle zu sein. Seine Aufgabe war es, die Orgel zu schlagen und mit den Kindern in der Kirche zu singen, als Messner bei kirchlichen Functionen zu dienen, zu den Gottesdiensten in den verhältnismässig zahlreichen Filialen zu erscheinen u. s. w.

Ebenso oblag ihm das Aufziehen der Thurmehr und das Läuten der Glocken zum Gottesdienst und bei starken Gewittern.

Im 17. Jahrhundert führten die Schulmeister an manchen Orten auch die Matriken. Noch nicht genug. Im Vertrage, laut welchem in Ischl im Jahre 1597 der Cantor Simon Landtperger aufgenommen wurde, heisst es unter anderem auch: „Wenn fremde Herren kommen und sein Instrument begehren, mag er sich wohndenselben zur Verfügung stellen. Hält er aber gerade Schule, so zeige er seinen Weggang dem Schulmeister an. Trifft es sich in der Kirche, dass der Cantor gerade nicht die Orgel zu schlagen braucht, so hat er beim Psalm-Singen mitzuhelpen. Auf den Hochzeiten und anderen Gastereien, auch zu Martini, Weihnachten und drei König muss er neben dem Schulmeister und den Schulknaben, so er hiezu gebraucht, singen und spielen helfen.“

So war es aber mehr oder weniger überall. Die Anforderungen, welche die Kirche an den Lehrer stellte, verminderten sich durchaus nicht, als an die Stelle des katholischen Pfarrers der lutherische Prädicant getreten war.

Der Rector der Freistädter Lateinschule z. B. beklagt sich im Jahre 1556, dass jetzt in der Kirche neue Gebräuche, keine Ordnung, alles irrig und verwirrt sei.<sup>1)</sup>

Der Chordienst wurde mit dem Einzuge der neuen Religion noch stärker. Daher verlangten die Lehrer jetzt mehr oder trugen auch wohl Bedenken, sich mit dem Chordienst zu belasten.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1569 erklärt der lateinische Schulmeister in Freistadt, Schule und Chor allein zu versehen, sei ihm unmöglich.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Jäkel a. a. O., p. 27.

<sup>2)</sup> Ebenda, p. 16.

<sup>3)</sup> Ebenda, p. 32.

Gesellschaftlich stand der Lehrer nicht allzu hoch. Es ist übrigens in dieser Hinsicht ein gewaltiger Unterschied zu beobachten.

Während z. B. in einer mittelalterlichen Rechnung des Stiftes Benedictbeuern der Klosterschulmeister in einer Reihe mit dem Küchenjungen und Klosterknecht steht und auch an Einkünften wenig über sie hervorragt,<sup>1)</sup> wird er im Reichersberger Register aus der Zeit des Propstes Tellenbeck (1415—68) in vielen Punkten wie ein Chorherr behandelt. Erwähnt wurde bereits, dass nach der Ischler Polizei- und Kleiderordnung vom Jahre 1671 der Lehrer in der vierten Classe der Marktbewohner rangierte.

Wenn wir von dem Unterrichte, den im Mittelalter Nonnen vornehmen Mädchen erheilten, absehen, begegnen erst im 17. Jahrhunderte vereinzelte Fälle, dass auch Frauenspersonen das Lehramt ausübten.

Die Bezeichnungsweise der Lehrer war eine mannigfache. Wir finden folgende *Titel* für den Schulleiter bezeugt: Scholasticus, Scholasticae disciplinae moderator, Ludimoderator, Ludirector, Ludimagister, Praeceptor, Collega, Magister, Rector, Schulhalter, Schulmeister, Briefsweiser. Sogar ein „schlechter (schlechtgestellter) Gau-schulmeister“ des 17. Jahrhunderts begegnet.

Der zweite Lehrer hieß Cantor. Unter ihm stand im Range der Succendor, der auch Collaborator, Locat, Hypodidascalus (Unterlehrer), Adiuvant, Curat genannt wurde.

Im Jahre 1555 sagt ein Freistädter Schulmeister, dass ihm sein Bestallungsdecreet auferlege, die Schule mit einem Cantor und Hypodidascalo, so von den Alten ein Locat genannt worden, zu versehen, dass sie in der Kirche singen und in der Schule lehren sollten.

Der Locat war gewöhnlich ein älterer Schüler, nahm also eine uns sonderbar vorkommende Doppelstellung ein. Die rechtliche Seite des Lehramtes tritt in dem Ausdrucke „Schuldiener“ hervor.

Da es deutsche und lateinische Schulen gab, so unterschied man auch einen deutschen und einen lateinischen Schulmeister. Die Lehrer der Landschaftsschule hießen praeceptores oder collegae.

Zu bemerken ist hier der Umstand, dass die Trennung in eine eigene deutsche und eine eigene lateinische Schule wohl nur in grösseren Orten, die sich das leisten konnten, vorhanden war. Gewöhnlich war der Lehrer in erster Linie deutscher Schulmeister, unterrichtete aber, wenn sich eben Schüler fanden, auch in den artes.

<sup>1)</sup> Czerny, Die Klosterschule von St. Florian, p. 40.

Eine Besonderheit der Stadtschulen des 16. Jahrhunderts waren die privati paedagogi, die Vorläufer unserer Hofmeister, Hauslehrer und Instructoren, aber doch wieder von diesen ganz verschieden. Näheres über diese Art von Lehrern, die mit der Schule in organischem Zusammenhange standen, erfahren wir aus den Acten der Landschaftsschule in Linz.

Die Instruction für diese Privatpädagogen enthält unter anderen folgende Bestimmungen: Sie haben sich genau den Schulgesetzen und Anordnungen des Rectors zu fügen, „die gewondlichen stundt in vnnd auß der Schuel mit iren Knaben zu gehen, besuechen die lectiones scholae, repetitiones, musicam vnnd annderes, so innen der Rector anzaigen würdet, vnnd nichts annderes iren Knaben fürlesen, damit die repetitiones vnnd anndere exercitia aufeinander gehen vnnd correspondiern mügen“.

Sie sollen ihre untergebenen Knaben zu Gottesfurcht und guten, adeligen Sitten anhalten, ihnen ein gutes Beispiel geben und fleissig auf ihre musikalische Ausbildung achten. Sollte ein Mitglied des Lehrkörpers krank werden oder verreisen, „sollen sich die paedagogi auf des Rectoris beuelch zum Docieren der Knaben in infima classe oder wie es die gelegenheit gibt, dieweil sy ohnne das wenig dahaimb zu thuen haben, gebrauchen lassen“.

„So auch ein Paedagogus, welcher noch kheinen gradum auf einer Vniversitet erlanngt oder sonnst in seinen Studiis schlechtlich proficiert hette, verhannden were, der solle zum wenigisten ime selbst zu guettem alle Tag aine oder zwo lectiones von dem Rectore, welches ainem mehr nuz als sein selbst lesen bringen khan, anheren.“

Diese Privatpädagogen hatten auch die Correctur der schriftlichen Aufgaben zu besorgen. Dies und anderes behagte ihnen nicht.

Interessant ist nun eine Beschwerde, welche diese Privatlehrer im October 1586 an die Stände einreichten. Sie beklagen sich darin, dass die correctio „der schuel nicht nuzlich oder diennstlich“ sei, weil die Jugend „khain sorg noch aufsehen auf obgemelte praecptores hat, als von dennen sie khein straff oder Castigation zu besorgen, bleibt also der Fleiß dahinden“. Sie beantragen daher, dass ihnen der Rector und Calaminus als die Professoren der Schüler die Correcta abnehmen sollen. Bei 30 Schülern entfallen auf einen „innerhalb drei stunden“ 15 Correctiones. Das sei nicht viel. Wenn aber eine derartige Entlastung den Ständen unthunlich erscheinen sollte, so bitten die Privatlehrer, jeden von ihnen gleichmässig zur Correctio heranzuziehen und keinen zu begünstigen. Ferner bitten sie, die Landhausuhr möge soviel als möglich nach der Stadtuhr

gerichtet werden, damit die Externisten zur rechten Zeit von und zur Schule geführt werden können. Endlich wünschen die Beschwerdeführer, dass die Professoren ihre Zeit einhalten, damit der häuslichen Wiederholung kein Abbruch geschehe.

Die Stände fanden sich aber nicht bewogen, der Beschwerde der Privatpädagogen stattzugeben, sondern trugen ihnen zur schriftlichen Correctur auch noch die mündliche Besprechung der errata mit den Schülern auf.

Diese Einführung traf aber auch den Rector und die Professoren.

Die Privatlehrer sollen, wenn ihnen die Schüler zu wenig fleissig und gehorsam sind, beim Rector oder den Classenlehrern die Anzeige machen.

Sollten der Rector oder die Classenlehrer wegen mangelhafter Correctur der schriftlichen Arbeiten gegen die Privatlehrer eine Klage haben, so solle dieselbe anständig und unter vier Augen vorgebracht werden.

Die Schulstunden müssen genau eingehalten und die Externisten durch ihre Hauslehrer pünktlich von und zur Schule geführt werden. An der Landhausuhr wird es künftig nicht fehlen.

Mit Musik sollen die Schüler ausser an Sonn- und Feiertagen nicht angestrengt werden. Soviel über die Privatpädagogen.

Die Bezeichnung der Lehrer nach ihrem akademischen Grade kam auch vor. Ein graduierter Lehrer stand im Range voran, daher wir in Ranshofen im Jahre 1558 einen Magister als Schulleiter, einen Baccalaureus als zweiten Lehrer und einen Cantor als dritten Lehrer (Unterlehrer) finden. Sonst war aber die Reihenfolge: Schulmeister, Cantor, Succendor.

Was den *Anstellungsmodus* betrifft, müssen wir vorab darauf hinweisen, dass von einem Orts- oder Personalclassensystem in alter Zeit keine Spur zu finden ist, da ja der Unterricht Privatsache war. Es herrschte somit freie Concurrenz der Kräfte. Empfehlung, Protection spielte eine grosse Rolle. Auf der Vorlage von Zeugnissen über die nöthigen Vorstudien bestand man nicht unbedingt, konnte man auch in Zeiten des Lehrermangels nicht bestehen.

Starb ein Schulrector, oder erhielt er einen anderen Posten, so wurde vom Rathe bis zur Ernennung eines neuen Schul- und Kirchendienst provisorisch dem Cantor übertragen.

Man wandte sich nun an die Magister grösserer Städte mit der Bitte, Umschau nach einer geeigneten Kraft zu halten. In vielen Fällen aber meldeten sich von selbst Bewerber, und ein Rath empfahl dem andern seinen Schulmeister.

Es war also Sache der vom Rathe für Schulsachen aufgestellten Provisoren oder Inspectoren, baldmöglichst Ersatz zu schaffen. Wie sie dabei vorgingen, worauf man Gewicht legte, ersieht man ganz klar aus einem Berichte der zwei superintendentes scholae von Freistadt, den sie im Jahre 1568 über ihre Suche nach einem Schulrector erstatteten. Sie schreiben, dass sie „über Gabrielis Jodoci (Athesini) Erudition Erforschung gehalten, und nit allein aus der Conversation oder Colloquio, sondern auch aus seinen Schriften und gedruckten carminibus, die er etlichen Herrn Aebten, Dechanten u. a. dedicier, verstanden haben, dass er nit untauglich zur Erhebung dieser Schul sein möchte. So zu seiner Erudition und Kunst noch Fleiß, dessen er sich erboten, hinzukäme, achten sie, er würde die Jugend wol informieren. Musica und Chorgesang wolle er auch mit Fleiss versehen. Kundschaft und Testimonia habe er wohl nicht, doch werde er sie beibringen, falls sie verlangt werden“.<sup>1)</sup>

Im 16. Jahrhundert war es üblich, dass der competierende Lehrer seinem Gesuche ein von ihm verfasstes poema extempora-neum, manchmal gleich ein gedrucktes Bändchen solcher Kinder der Muse beilegte. Eine derartige Beigabe empfahl ihn wirksam. Die Gesuche selbst waren in älterer Zeit lateinisch oder gar griechisch,<sup>2)</sup> seit dem 17. Jahrhundert auch deutsch abgefasst.

Manche Lehrer unterschrieben sich als „poeta“ und rechtfertigten diesen Titel durch die eben erwähnten poetischen Beigaben.

Im 17. Jahrhundert war es Brauch, dass der Competent eine Probeschrift und einige Rechenbeispiele seinem Gesuche beizulegen hatte. Das war doch schon eine Art Befähigungsnachweis, was man da verlangte.

Wer nahm nun den Lehrer auf? Der Pfarrer im Einvernehmen mit der Gemeinde oder dem Kirchenpatron. So war es im Mittelalter. Als aber die Gemeinden protestantisch geworden waren, nahm freilich vielfach der Rath allein den Lehrer auf, ohne sich um den Pfarrer zu kümmern. Nach den neuen Anschauungen war ja jetzt der Rath auch oberste Kirchenbehörde im betreffenden Orte. Ferner war auch damals der Grundsatz in Geltung: Wer zahlt, schafft an.

In Pfarren, welche einem Stifte incorporiert waren, bedurfte die Ernennung des Lehrers der Bestätigung durch den Abt. Ebenso

<sup>1)</sup> Jäkel, p. 31.

<sup>2)</sup> Vgl. das griechische Gesuch des Lehrers Christoph Spandelius an den Rath von Freistadt (1557), bei Jäkel, p. 43.

war die Bestrafung und Entlassung eines Lehrers dem Abte als dem eigentlichen Pfarrer vorbehalten.

Zur Zeit der Herrschaft des Protestantismus stellte wohl auch hie und da ein Bürger auf eigene Faust einen Schulmeister an, wofür ein Beispiel aus Micheldorf (1600) vorliegt.

Auch manche Pfarrer gab es, die sich um die Zustimmung des Patrons oder der „Pfarrmenig“ nicht kümmerten und allein den Lehrer aufnahmen, für dessen Unterhalt sie allerdings seit 1624 stark herangezogen wurden.

Wie das Visitationsprotokoll vom Jahre 1558 zeigt, war das Recht der Lehrerernennung mitunter auch dem Landrichter (mit der Gemeinde) vorbehalten.

Hatte man einen Lehrer im Auge, so wurde ihm mit der Einladung, um die Stelle sich zu bewerben, auch der catalogus salarii (Gefällsregister)<sup>1)</sup> geschickt, aus dem er entnehmen konnte, was die ihm angetragene Stelle eintrug. Nahm der Lehrer an, so wurde ihm gewöhnlich das Reisegeld vergütet.

Nach seiner Ankunft erhielt der neue Schulmeister sein Bestallungsdecreet. In sein Amt wurde er, nachdem er dem, der ihn aufgenommen, das „Glüb“ gethan, durch die Uebergabe der Schlüssel eingeführt. Es wurde ihm nun das Schulinventar, von dem der Rath, beziehungsweise Pfarrer, eine Abschrift besass, eingehändigt und er hatte in einem Revers zu erklären, dass er die im Bestallungsdecreet enthaltenen Verpflichtungen auf sich nehmen wolle.

In grösseren Schulen war mit dem Bestallungsdecreet auch eine Instruction verbunden, die dem Lehrer die Richtschnur für seine unterrichtende Thätigkeit war und sein sollte.

Nicht immer gieng die Anstellung glatt vor sich. Zur Zeit, als nach dem zweiten Bauernkriege die Gegenreformation durchgeführt wurde, kam es öfter vor, dass lutherisch gesinnte und nur äusserlich zur Kirche zurückgekehrte Gemeinden die Auslieferung der Schlüssel an einen ernannten katholischen Schulmeister verweigerten.

Auch das kam öfter vor, dass ein lutherisch gesinnter Lehrer dem katholischen Pfarrer keine Kirchendienste leistete. Dann verweigerte der Pfarrer gewöhnlich die Auszahlung des Kostgeldes, worüber sich natürlich die Lehrer aufhielten, allerdings ohne Recht.

Manchen Lehrern blieb dann, wenn der Pfarrer nicht nachgab, nichts übrig, als im Orte eine Privatschule zu halten, bis ihnen auch das untersagt wurde.

<sup>1)</sup> Ich drucke eines aus Freistadt im Anhange ab.

Die Rechtsfrage bezüglich der Jurisdiction über den Lehrer wurde durch die Kirchenspaltung eine brennende.

Manche Gemeinden behaupteten, über den Lehrer allein vollkommene Macht zu haben, andere unterschieden: im Kirchen- und Chordienst habe der Schulmeister dem Pfarrer zu folgen, in Schulsachen aber dem Rathe, „dem er das Glüb gethan“. Zu solchen Erörterungen kam es nach 1624 sehr oft, weil die Gemeinden die Berufung der Pfarrer auf ein Recht, das in katholischer Zeit zweifellos bestanden hatte und nur durch die Glaubensspaltung in Vergessenheit gerathen war, nicht anerkennen wollten.

Die ausser dem Schulmeister angestellten Lehrer wurden vom Chef aufgenommen, erhalten und auch entlassen.

Jeder Lehrer unterstand zunächst dem, der ihn anstellte und entlassen konnte.

Für Lateinschulen erweiterte sich der Kreis der *Vorgesetzten* insofern, als der Lehrer ausser den (gewöhnlich) zwei superattendentes (superintendentes) scholae auch noch einen oder zwei Visitatoren über sich hatte.

Die Superintendenten, auch Schulprovisoren genannt, hatten mehr die materielle Seite des Schulwesens zu besorgen. Gewöhnlich waren es Mitglieder des Rethes oder bei der Landschaftsschule Mitglieder der Stände. Die zwei Freistädter Superintendenten hatten nach einem Actenstücke vom Jahre 1555 die Aufgabe, wenigstens alle 14 Tage einmal die Schule zu besichtigen und was sie mangelhaft befinden, zu emendieren oder einem ehr samen Rathe anzuzeigen und sonderlich die Irrungen, so sich zwischen dem Schulmeister und seinen Gesellen oder Studenten zu Zeiten zutragen, hinzulegen und zu richten.<sup>1)</sup>

Zur Zeit, da im Lande der Protestantismus herrschte, war in Orten mit eigener protestantischer Seelsorge in der Regel der Prediger auch Schulvisitator. In dieser Eigenschaft hatte laut Visitations-Protokoll vom Jahre 1558 in Braunau der Prediger dem Cantor befohlen, den kleinen lutherischen Katechismus in der Schule mit den Kindern zu lesen.

An anderen Orten nahmen das Recht, dem Lehrer in Schulsachen Vorschriften zu machen, die Pfleger in Anspruch.

Für deutsche Schulen waren auch manchmal die Zechpröpste als Visitatoren aufgestellt.

So sagte ein Lehrer in Schärding vor der Commission des Jahres 1558 aus, dass die Zechpröpste jährlich drei- oder viermal die Schule visitieren, ihm aber keine Instruction (Ordnung) gegeben

<sup>1)</sup> Jäkel, p. 26.

haben, was er den Kindern lesen solle. In solchen Fällen war also der Lehrer sich selbst überlassen.

Aus dem 16. Jahrhunderte liegen nicht wenig Aussagen von Lehrern vor, welche uns zeigen, dass es mit den Visitationen manchenorts schlecht aussah. In grösseren Orten mit Lateinschulen nahm man es allerdings zu Zeiten etwas genauer. Es sind Fälle bezeugt, in denen die Visitatoren ihren Tadel darüber aussprechen, dass der Lehrer zu wenig Rücksicht auf den „*captus puerorum*“ lege, ihnen „zu hoch proponiere“. In Wels wurde deshalb ein Lehrer entlassen.

Besonders genau nahmen es die Stände mit der Visitation an ihrer Landschaftsschule. In der Schulordnung war folgender Passus enthalten: „*So seczen und ordnen wir, das der rector zum wenigsten wochentlich einmahl, sonderlichen am donnerstag und freitag, a meridie, da sein class der andern coniungiert, alle classes durchgehe und visitire, auch die mängel, so darinnen befunden, auf beste wege und weiße verbessere, die unfleißige oder abwesende schueler, so sie ires aussen bleibens nit glaubwürdigen schein fürbringen, warnen und dem verbrechen nach strafen lasse.*“

Die verbesserte Schulordnung vom Jahre 1586 schärft dem Rektor ein, er solle auf den Lehrkörper „aufmerken und wahrnemben, welche fleißig oder unfleißig sind, sie daneben straffen, doch so, dass ihre Authorität gegen den Knaben erhalten werde, und so vonnötten dasselbig an die Inspectores gelangen lassen“.

Ausser dieser Inspection durch den Rector war noch jährlich einigemale Visitation durch die von den Ständen dazu bestimmten Inspectoren.

In katholischer Zeit war der Pfarrer auch Visitator der Ortschule. Nach dem Visitations-Protokolle vom Jahre 1558 befahl z. B. der Pfarrer in dieser Eigenschaft dem Lehrer „*prima elementa*“ zu tradieren, obwohl dieser auch im Latein nicht „un-erfahren“ wäre, wie er versichert.

Der Pfarrer von Raab erklärt nach derselben Quelle den Commissären, er habe dem Lehrer befohlen, dass „*khain vleiss vnderlassen werde mit den Knaben*“.

In grösseren Orten hatte der Bürgermeister das Aufsichtsrecht über die Schule.

So bestimmt der Abt Johann Spindler (1589—1600) von Kremsmünster in seiner, für die Marktschule daselbst im Jahre 1600 erlassenen Schulordnung Folgendes: „*Es wollen auch Ir Gnaden deren Marktrichtern hiemit ernstlich anbeuolhen haben, das sie wochenlich*

in der Schuel zuesezen vnnd erforschen, wie es darin gehalten vnnd diser Ordnung gelebt werde.“<sup>1)</sup>

Das Oberaufsichtsrecht über die Schule hatte auf den einem Stifte incorporierten Pfarren der Prälat, dem sich daher ein ernannter Lehrer vorzustellen hatte.

Die Gemeinde konnte jedoch mit Zuziehung des Pfarrers zusehen, wie die Jugend gehalten und instruiert werde. In polizeilichen Dingen hatte die Ortsobrigkeit das Recht, ohneweiters einzuschreiten. Sonst aber waren Beschwerden über den Schulmeister an den Pfarrer, beziehungsweise durch diesen an den Abt zu leiten.

Seit dem Jahre 1624 gehörte zu den Visitatoren der Dechant, dem auch das Recht zustand, einen Lehrer nach erfolgter Visitation gegebenenfalls abzusetzen. In den ersten Zeiten der Gegenreformation war aber die Amtsentsetzung nicht immer durchführbar.

Eine bekannte Erscheinung waren schon im 16. Jahrhundert die *Privat- oder Winkelschulen*, an denen es in den Städten nicht mangelte.

Sie wurden oft von Leuten errichtet und geleitet, die gar keine oder nur eine geringe Vorbildung hatten. Diese Schulen wurden als reine Privatsache betrachtet, daher der Lehrer an einer solchen Anstalt nicht inspiciert wurde.

Doch kehren wir zu dem vom Rathe oder dem Pfarrer ernannten Schulmeister zurück.

Wer den Lehrer aufgenommen hatte, der verlangte von ihm die Angelobung.

Musste ein bereits ernannter Lehrer einem anderen weichen, dann erhielt er eine Abfindungssumme. Die Kündigungsverhältnisse waren für beide Theile gleich. Der Wechsel erfolgte gewöhnlich zu Georgi.

Es kamen übrigens auch willkürliche Entlassungen vor. Der Schulmeister konnte, wenn es den Cantor betraf, zusehen, wie er für den auf Knall und Fall Verjagten schnell Ersatz bekam. Daher stammen manche Klagen, besonders im 16. Jahrhundert, wo man viel mit den Lehrpersonen wechselte.

Solange ein Lehrer angestellt war, durfte er nicht verreisen, ohne die Vorgesetzten um Erlaubnis gebeten zu haben.

Bei seinem Abgänge hatte ein Schulmeister die Schlüssel und das Inventar zurückzugeben.

Im Jahre 1558 übergibt in Freistadt der abtretende Rector der Lateinschule die Schlüssel zum „Schulhäusel“ sammt Bettgewand

<sup>1)</sup> Hagn, p. 315.

und bittet um ein Testimonium. Am Schlusse bedankt er sich für alles Gute, das er genossen.

Meistens wurde einem scheidenden Lehrer eine Abfertigungs-  
summe bewilligt.

Was die *Dienstzeit* der Lehrer betrifft, so liegen vereinzelte Angaben erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts vor. Die Zahlen bewegen sich zwischen 1 und 55 Dienstjahren. Die Zahl der Posten muss, besonders im 16. Jahrhundert, bei vielen Lehrern eine grosse gewesen sein, da in jener Zeit der Wechsel ein ausserordentlich rascher war.

Die Nachrichten, welche wir über die *sittliche Qualification* der Lehrer aus dem 16. und 17. Jahrhundert haben, gestatten im allgemeinen kein günstiges Urtheil. Klagen über Excesse verschiedenster Art (Unmässigkeit, nächtliches Ausbleiben, Insubordination u. s. w.) und Vorschriften hinsichtlich des „vbrigen Weintrinkens“ etc. lassen tief blicken.

Für das 17. Jahrhundert kann man wohl sagen, dass die allgemein nach den Bauernkriegen zutage getretene Verrohung eben auch den Lehrerstand nicht unberührt liess.

Im 16. Jahrhundert war aber sichtlich die Glaubensspaltung nicht ohne nachtheiligen Einfluss gewesen. Ich habe schon darauf hingewiesen, wie tief die Lehre von der Verdienstlosigkeit der guten Werke die ideale Auffassung des Lehrberufes schädigen musste. Es mehrten sich auch bald die Klagen über zunehmenden Verfall der Schulen.<sup>1)</sup> Luther erhob seine Stimme ob der traurigen Erscheinung, allein umsonst.

Wie indifferent sich das Volk und auch der Adel gegenüber den beklagenswerten Schulverhältnissen damals verhielt, zeigt uns ein unverdächtiger Zeitgenosse, der Rector Ecklhuber an der protestantischen Landschaftsschule in Enns.

Im ersten Theile seiner im Jahre 1570 zur Bestätigung überreichten Schulordnung entwirft er uns ein Bild vom Schulwesen seiner Zeit und gibt auch die Ursachen des Verderbens an.

Zunächst weist er darauf hin, wie es eigentlich sein sollte: „das man nit ainen yeden zu einem Schuelmeister an vnnd aufnemben

---

<sup>1)</sup> Die Belege für diese Behauptung gibt in grosser Anzahl J. Janssen im VII. Bande seiner Geschichte des deutschen Volkes.

Seine Darstellung der traurigen Schulverhältnisse, welche in Deutschland seit der Kirchentrennung herrschten, wird durch die Zeugnisse, welche aus unserem Lande erhalten sind, überall bestätigt.

soll, sonndern versuechte, glerdte vnnd erfarne Menner, welche vorhin von gewissen Verordneten vnnd geschwornnen Persohnnen genuegsamb probiert vnnd zu solchen Ämbtern tüchtig erfunden werden“. Bezieht sich diese Aeusserung auch nur auf die beruflische Qualification, auf die Vorbildung und Praxis des Lehrers, so kommt Ecklhuber im folgenden auch auf die geringen Anforderungen zu sprechen, welche seine Zeit an den Charakter, an die Sittlichkeit des Lehrers stellte.

„Aber es ist“, fährt er fort, „layder bei vnns Teutschen nun dahin khomben, das wir einen jeden, der vnns fürkhombt vnnd etwo von einem freundt oder ansehennlichen Mann commendiert vnnd verschriben wuerdt, zu einem Schuelmeister an vnnd aufnemben . . . . . er sey gleich, wer vnnd wie er welle, glert oder vngelernt, frumb oder böß, rain oder vnrain, da wir dagegen . . . . . vilmals mehr sorg vnnd fürsichtigheit gebrauchen, ainen treuen Rosshiertten oder Viechmagd zu überkhommen, dann ainen treuen christlichen Schuelmaister oder Seelhiertten.“

Heute stehe es mit den Studien der Hohen schlecht, „wie wir laider von Tag zu Tag erfahren, dann man nit allain die Lehrnung fallen leßt, sonndern auch, was die alten Herrn vnnd Regennten, die Studia zu erhalten, vor Zeiten zu stiftten vnnd Kirchen verschafft vnnd verordnet, das ist durch die faule Beuch lannge Zeit aus anschiffitung des Teufels zur Abgötterey mißgebraucht, jezund aber nahennt gar verwüest vnnd verrissen worden . . . .“

Ecklhuber klagt über den „vnfleiß der Hohen Heupter“, wozu auch „greuliche Zwittrachten in der Religion vnnd Regimennten“ kommen, weshalb „die studia in grosser gefahr vnnd Truebsal steckhen“.

Manche hohe Herren, sagt er weiter, nehmen „vngefehr vngeschickte Pedagogen auf, lassens auch ohn gefer in schuelen, es sey der Schuelmaister gottlos, ein Weinsauffer, ein Huerrer, wie er wölle, man fragt nichts darnach, seindt auch karg, geben guetten, teuglichen preceptoribus, nit wie es sein soll, daher es khumbt, das alle glerdte die schuel flüehen . . . .“

Etliche halten dafür, dass einem „jungen Knaben auch ein geringer, schlechter Preceptor, der nur etwa den Donat vnnd Catonem oder dergleichen exponiern khan, zur vnnderweisung genueg sey“.

Einen beständigen Klagepunkt der Lehrer des 16. Jahrhunderts bildeten die *Besoldungsverhältnisse*.

Wie schon bemerkt wurde, hätte ein Lehrer von dem Fixum, welches er als Jugendbildner erhielt, nicht leben können. Daher musste er Nebenstellungen übernehmen, deren einträglichste ohne

Zweifel in katholischer Zeit der Messner- und Organistendienst war. Es ist nun klar, dass mit der Einführung des Protestantismus viele Einkünfte dieser Stellung, welche mit specifisch katholischen Gebräuchen zusammenhiengen, in Wegfall kamen. Die Mildthätigkeit der Leute nahm aber in dieser Zeit überhaupt ab. Das ist eine bekannte Thatsache, welche durch viele Zeugnisse von Zeitgenossen erhärtet wird.

Dazu kam nun auch der leidige Umstand, dass die Schulprovisoren vielfach das ohnehin karge Gehalt nicht rechtzeitig ausfolgten.

Welche Einkünfte hatte nun ein Lehrer im 15. Jahrhundert? Ausser dem Gehalte, welches durchaus nicht überall gleich war und sich daher schwer bestimmen lässt, bezog der Lehrer, wenn er zugleich Kirchendiener und Chorsänger war, verschiedene Antheile aus Stiftmessen, Jahrtagen, Bruderschaftsandachten und Filialgottesdiensten.

Dazu kamen Naturalsammlungen und mannigfache Aufbesserungen, welche in den Rechnungen als „Verehrung“ oder „Ergötzung“ u. dgl. aufschienen.

In der protestantischen Zeit wurden diese Bezüge natürlich in der schon angedeuteten Richtung beschnitten. Die Rathscollegien der Städte und Märkte legten zwar die Hand auf katholische Stiftungen, wo sie konnten, allein die Zeiten waren für den Lehrer nicht gut. Fortwährende Klagen wegen „zu gering gehabter Bezahlung“, viele Gesuche um Aufbesserung, die aus allen Theilen des Landes bezeugt sind, beweisen, dass der Glaubenswechsel die materiellen Interessen der Lehrerschaft durchaus nicht gefördert hatte.

Es wäre aber einseitig, wollte man behaupten, dass es dem katholischen Lehrer des 16. Jahrhunderts besser gieng. Er konnte zwar auf mehr kirchliche Bezüge rechnen, allein verschiedene freiwillige Gaben der Vorzeit blieben jetzt aus. Der Sinn des Volkes stand anderswohin gerichtet. Eine Entschädigung für den Beicht- und Communion-Unterricht, den der Lehrer etwa Kindern anderer Pfarren, die keine Schule hatten, ertheilte; die Gaben, die er zu gewissen Zeiten des Jahres für seine Recordationen erhielt; eine Spende für ein dem Rathe gewidmetes Bändchen Gedichte; der Ertrag einer aufgeführten Komödie — das waren doch alles Einnahmen, deren Höhe sehr verschieden war, weil sie von den örtlichen Verhältnissen, der Beliebtheit des Lehrers, den Zeitschäften und anderen Umständen bedingt waren.

Ebenso war die Höhe des Betrages, welcher aus dem *Schulgeld* sich ergab, ganz von der Zahl der Schulkinder abhängig. Viele konnten oder wollten nicht zahlen.

Das Schulgeld war nicht für alle Kinder gleich hoch; es wurde mehr oder weniger verlangt, „darnach die Person“ war. Die Beträge waren auch in den verschiedenen Orten keineswegs gleich. Im Innviertel scheint um 1558 in den deutschen Schulen von einem Kinde vierteljährlich 15 kr. für das Schreiben gezahlt worden zu sein. Es finden sich aber auch andere Beträge.

Für den Rechenunterricht war eine eigene und höhere Summe zu entrichten.

Da in den Quellen nicht immer die Münzsorte angegeben ist und auch der Geldwert sich nicht ohneweiters immer bestimmen lässt, hält es schwer, in dieser Frage etwas auch nur annähernd Bestimmtes zu sagen.

Wenn die Berechnung in einzelnen Fällen eine ganz erkleckliche Summe ergibt, so muss man bedenken, dass der Schulleiter davon seine Hilfskräfte bezahlen musste.

Meistens hatten die Lehrer den Tisch im Pfarrhause. Seit dem 16. Jahrhunderte war es aber üblich geworden, dem Lehrer einen entsprechenden Geldbetrag, das Kostgeld zu geben.

Der lateinische Schulmeister von Freistadt erhielt um die Mitte des 16. Jahrhunderts circa 100  $\text{fl}$  und freie Wohnung. Dazu kamen dann noch verschiedene kleinere Bezüge.

Davon hatte er aber seine Hilfslehrer zu besolden. Einen Beleg für die materielle Stellung der letzteren bietet die Schulmeisterstands-Ordnung von Freistadt aus dem Jahre 1548. Darin heisst es: Item der Schulmeister soll sich einen geschickten und gelehrten Succendor und einen Locaten halten, die ihm in der Schule und auf dem Chorhelfen, und fürnehmlich sich um einen Bassisten, Tenor und Alt, zum Figurat ordentlich gestimmt, von einem ehrsamem und züchtigen Wesen bewerben. Ihre Besoldung soll er von seinem Einkommen bezahlen. — Die Recordation zu Martini und andere bei Hochzeiten, Ankunft von Herrschaften und dergleichen gehören dem Schulmeister, dem Succendor und Locatus zu gleichen Theilen.

Die Recordation zu Martini beträgt ungefähr 4  $\text{fl}$ , die anderen bei 8  $\text{fl}$ . Die Recordation zu Katharina (ungefähr 1  $\text{fl}$ ) gehört dem Succendor und Locaten, die am Barbaratag den Knaben allein, und soll der Schulmeister theilen.

Wenn aber die Knaben mit dem Tenebrae oder anderem Gesang recordatum gehen, so gehört, was gefällt (im Tag durchschnittlich 6 kr.) dem Succentor und Locaten.

Auch was die Knaben zu den hochzeitlichen Festen nach Ordnung der Zeit recordieren, gehört dem Succentor und Locaten. Was aber sonst die Mendicanten ausser den bestimmten Recordinationen bei Tag und Nacht überkommen, soll ein Schulmeister ordnen, damit neben dem Succentor und Locaten auch die armen Schüler ihren Unterhalt haben und durch jene nicht betrogen und übervortheilt werden.

Auf den Succentor, Locaten und die armen Mendicanten und Schüler reicht die „Spend“ alle Samstage 24 ½ und 6 Laib Brot (für 6 Personen), ebenso 5 kr. und 5 Laib Brot jeden Samstag. Auch darin soll ein Schulmeister Ordnung geben und die armen Schüler vor Uebervortheilung behüten.

Dem Succentor und Locaten sollen eigene Betten in der Schule, wo sie auch Wohnung haben, aufgestellt werden.<sup>1)</sup>

Das Salarium, dem diese Angaben entnommen sind, wird durch ein zweites, leider nicht datiertes, zum Theile ergänzt. Ich drucke beide mitsammt dem Freistädter Schulinventar vom Jahre 1548 im Anhange ab.

An der protestantischen Landschaftsschule wurden nur unverheiratete Lehrer angestellt und diese erhielten ihre volle Verpflegung im Landhause. Ein eigener Schulwirt hatte dafür zu sorgen. Nur in einzelnen Fällen gestatteten die Stände eine Verelichung und dann musste sich der Betreffende ausserhalb des Landhauses „haushablich niederthuen“. Erst gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts traten die Stände dem Gedanken näher, verheiratete Lehrer anzustellen.

Interessant ist, dass die Schüler der alten Zeit für Holz und Beleuchtung ausser dem Schulgelde noch einen eigenen Beitrag zu leisten hatten.

War ein Lehrer Gemeindeschreiber, so flossen auch aus dieser Stellung mancherlei Bezüge, deren Höhe sich nun freilich wieder nach der Grösse der Gemeinde richtete.

Starb ein Lehrer, so erhielt dessen Witwe gnadenweise eine Pension. Dafür liegen Beispiele aus dem 16. und 17. Jahrhundert vor.

In kleineren Orten muss es, besonders nach dem zweiten Bauernkriege, manchen Lehrern sehr schlecht gegangen sein. Einen

---

<sup>1)</sup> Jäkel, p. 19f.

rührenden Beleg dafür haben wir in dem Bittgesuche des Lehrers von Niederkappel an den Prior von Schlägl aus dem Jahre 1672.

Im allgemeinen bemerkt man ein Steigen der festen Gehalte. Theilweise wird natürlich diese Erscheinung aus dem Sinken des Geldwertes zu erklären sein, aber man kann doch auch wahrnehmen, wie einzelne Orte bestrebt waren, die Stellung des Lehrers nach Kräften zu verbessern. Besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts suchte man dadurch tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen.

Der abstracte Idealismus allein hat ja zu keiner Zeit die Schule gehoben.

Nachdem wir von den Lehrenden gesprochen, wenden wir uns nunmehr zu den Lernenden, den *Schülern*.

In den Klosterschulen des Mittelalters gab es Knaben, die im Kloster nur unterrichtet und erzogen wurden, und pueri oblati, die von ihren Eltern oft schon im zarten Alter von 6—7 Jahren Gott dargebracht wurden und Geistliche werden sollten. Aehnlich war es bei den Mädchen. Manche fiengen den Schulbesuch erst später an. Die ganze Schulzeit dauerte im Mittelalter für einen Candidaten des Priesteramtes vom Erlernen des Alphabets bis zur Handauflegung 14—15 Jahre.

Den Kern der Klosterschüler bildeten die Chorknaben, deren Zahl in den einzelnen Stiften verschieden war.

Die Klosterschule besuchten die Söhne der Adeligen, aber auch der Bauern, besonders der näheren Umgebung.

Es wurden in den Stiften manchmal auch Jünglinge ins Noviziat aufgenommen, die ihre Bildung anderswo erhalten hatten. Doch war es z. B. in St. Florian alte Gewohnheit, dass solche Candidaten einige Zeit die Schule des Klosters besuchten, in das sie einzutreten wünschten, und sich über ihre Kenntnisse prüfen lassen mussten. Ausserdem war die Empfehlung seitens einer hochgestellten Persönlichkeit nöthig.<sup>1)</sup>

In den ersten Zeiten des Bestandes unserer Klosterschulen werden wohl nur wenige Knaben ausser den pueri oblati am Unterrichte theilgenommen haben. Wir haben uns ja doch vorzustellen, dass zunächst nur bemittelte Eltern ihre Kinder in einer entfernten Klosterschule unterrichten und erziehen lassen konnten.

Das Honorar dafür bestand bei der Naturalwirtschaft jener Zeit in einem praedium oder mehreren Mansen, in Obst- und Wein-gärten oder Leibeigenen.

<sup>1)</sup> Czerny, Die Klosterschule von St. Florian, p. 41 ff.

Es war ganz selbstverständlich, dass die im 13. Jahrhunderte mächtig aufstrebenden Städte ihre eigenen Schulen errichteten, um ihre Kinder ohne grosse Kosten ausbilden lassen zu können. Trotzdem finden wir bis tief in das 16. Jahrhundert hinein Beispiele dafür, dass Eltern ihre Kinder zu stundenweit entfernten Lehrern schickten, besonders wenn es sich um die Vorbildung für die Universität handelte.

Die Gründung von Schulen in den Städten und auf dem Lande hatte zur Folge, dass nunmehr auch den Armen der Unterricht ermöglicht war. Diese armen Schüler erwarben sich ihren Unterhalt mendicando, weshalb sie kurz Mendicanten hießen. Das Mittelalter entfaltete diesen gegenüber eine grosse Wohlthätigkeit. Viele kirchliche Stiftungen gedenken der armen Schüler. Gewöhnlich wurden solche Knaben zum Kirchen- und Chordienste verwendet. In dieser Eigenschaft hieß man sie Astanten oder Discantisten.

Schon seit dem Mittelalter waren die zu gewissen Zeiten vor den Thüren der Bürger singenden Mendicanten eine gewöhnliche Erscheinung. Manche Schüler wurden jede Woche mit Brot betheilt und hießen deshalb „panenses“.

Mit den Astanten zogen die Cantoren der Klöster und sonstigen grösseren Schulen zu Neujahr herum, um den Jahreswechsel anzusingen; man nannte das recordieren. Das Herumziehen und Singen religiöser Lieder am heiligen Dreikönigtag hieß das Sternsing. Beides war eine im ganzen Lande verbreitete Sitte. Recordationen gab es an manchen Orten auch zu Weihnachten und Martini.

Ein Brauch, der sehr alt war und bei uns sich bis ins 18. Jahrhundert hinein erhielt, war das „Schuellersamblen“ am Feste des heiligen Gregors des Grossen, des Schulpatrons.<sup>1)</sup> Die armen Schüler giengen an diesem Tage herum und sammelten Geld und Victualien. Aber nicht nur im Orte, sondern auch in der Umgebung erschienen sie.

Das Fest heisst in alten Rechnungen das Fest, „wo man die Schueler fahen geht“, weil an demselben die den Schulbesuch beginnenden Knaben feierlich in die Schule geholt wurden. Von dem Ertrage der Sammlung hielt man ein fröhliches Mahl, wobei es mitunter zu bedauerlichen Ausschreitungen von Lehrern und Schülern kam.

Manche Städte hatten für arme Schüler in den Schulhäusern Wohnungen (hospitia) eingerichtet, die freilich oft dürftig waren. Daher sprach man von „Armen auf der Schuel“.

Der Schulmeister Johann Knodelius in Freistadt berichtet im Jahre 1572 an den Rath unter anderem, dass an seiner Schule

<sup>1)</sup> Czerny, Die Klosterschule von St. Florian, p. 60f.

„mehrrechteils arme Bürgerkinder neben fremden Schülern“ vorhanden seien.<sup>1)</sup> Sie erhielten für die ausgeworfenen 10 ♂ wöchentlich Fleisch, Gries und Milch.

Schon im Jahre 1557 wird der Schulmeister in Freistadt beauftragt, er solle sorgen, dass die Mendicanten und armen Schüler öfter und fleissig, wie es in der Ordnung stehe, besucht würden, und was ihnen gegeben, in die Schule geantwortet werde.

Die älteren von den armen Schülern wurden vielfach als Unterlehrer (Locaten) verwendet.

Im Jahre 1546 stellte der Budweiser Schulmeister Hecyrus, dem der Rath von Freistadt die erledigte Rectorstelle anbot, die Bedingung, dass „die fremden Knaben in hospicia zu paedagogos promouirt werden oder mendicatione ihren Unterhalt suchen“.

Nicht selten nahmen die Schulrectoren selbst auch Knaben in Kost und Verpflegung. Solche sind wohl unter den mehrfach bezeugten „privati discipuli“ zu verstehen.

In Aurolzmünster war eine Stiftung vorhanden, aus deren Interessen der Schulmeister sechs arme Schüler bei sich verpflegen sollte. Lehnte er es ab, so sollte ein Bürger die Knaben nehmen.

Der lateinische Schulmeister von Braunau hatte im Jahre 1558 unter 50 lateinischen Knaben auch neun adelige, welch letztere er bei sich in Kost und Verpflegung hatte.

Die Lateinschulen waren natürlich nur von Knaben, die deutschen aber auch von Mädchen besucht. Im 16. Jahrhundert scheinen aber die Knaben an deutschen Schulen in der Ueberzahl gewesen zu sein, denn wo Mädchen erwähnt werden, ist meist nur von etlichen die Rede.

Die Commission des Jahres 1558 fand, wie der Bericht ausweist, an manchen Schulen mit ungefähr 30 Kindern nur etliche, „so guete ingenia“ hatten. Da nun die übrigen als „lauter klein knaben“ bezeichnet werden, so hat man unter diesen „guten ingenia“ doch wohl nur fortgeschrittenere Schüler, nicht aber etwa Talente oder helle Köpfe zu verstehen.

Im Jahre 1679 findet der Dechant von Linz auf seiner Visitationsreise in Michelnbach einen schlechtgestellten Gäuschulmeister, der nach seinem Urtheil die 50 Bauernkinder, die dieser in der Schule hat, gut unterrichtet.

Leider haben wir derzeit keine weiteren Urtheile über das Schülermaterial der alten Zeit.

<sup>1)</sup> Jäkel, p. 32.

Klagen über *Schülermangel* liegen aus dem 16. und 17. Jahrhunderte vor. Im Jahre 1558 gibt z. B. der Lehrer von Eberschwang an, er habe schon zehn Jahre keine Schüler mehr. Auch der Schulmeister von St. Marienkirchen bei Ried hatte damals keine Schulkinder.

Im Jahre 1619 klagt der Marktschulmeister von Kremsmünster über geringe Schülerzahl.

Allerdings darf man aus solchen vereinzelten Klagen nicht einen Schluss auf die Verhältnisse im ganzen Lande ziehen.

Es lässt sich auch für die *Frequenz der Schulen* nicht einmal eine Durchschnittsziffer berechnen. Ein Schulmeister in Braunau gibt im Jahre 1558 an, er habe im Winter 55, im Sommer 90 Knaben und Mädchen in der Schule.

Aus der Berechnung der Summe, welche das Schulgeld jährlich ausmachte, folgt, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts die lateinische Schule in Freistadt 40 bis 50 Schüler zählte.

In Leonfelden besuchten im Jahre 1625 im Winter 8, im Sommer 40 Kinder die Schule. Der Schulbesuch war im ganzen ein schwankender.

Der Rector Memhard an der protestantischen Landschaftsschule äussert sich einmal, die Schülerzahl nehme wie der Mond ab und zu.

Auf dem Lande bewegte sich die Zahl der Schüler um die Mitte des 16. Jahrhunderts, z. B. im Innviertel zwischen den Ziffern 2 und 30; in grösseren Orten und Städten hatten die Lehrer 50 und mehr Schüler.

Wenn im Jahre 1679 nun z. B. der Dorforschulmeister von Michelnbach 50 Schüler unterrichtet, so darf man muthmassen, dass sich die Frequenzverhältnisse im 17. Jahrhundert gebessert haben.

Es folge nun ein Wort über die *Schulzucht*, zunächst was darüber aus dem Mittelalter bekannt ist. Die Quellen für dieses Gebiet sind noch lange nicht hinreichend erschlossen.

Wie aus dem Abschnitte „de pueris“ in einem „ordo monachicus“ des 13. Jahrhunderts aus Garsten<sup>1)</sup> ersichtlich ist, hatten die Knaben eine strenge Tagesordnung und genossen eine auf Abhärtung gerichtete Erziehung.

Mit dem Sinken der alten Strenge in den Klöstern mag auch in der Auffassung der Schuldisziplin sich manches geändert haben.

Für Vergehnungen wurden die Schüler mit Ruthen- und Stockstreichen bestraft, mit Fasten und Arrest belegt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Cod. Bibl. publ. Linc. Cc VI 1.

<sup>2)</sup> Czerny, Die Klosterschule von St. Florian, p. 45.

Czerny weist auf das häufige Vorkommen des Werkes „de scolarium disciplina“ von Boethius hin, dem man offenbar auch in der Schulzucht einen massgebenden Einfluss eingeräumt habe.

Die Eltern übergaben dem Kloster, in welchem sie ihre Kinder erziehen liessen, die volle elterliche Gewalt, so dass dasselbe die ausreissenden Scolaren und Cleriker einfangen und einkerkern konnte.<sup>1)</sup>

Im 16. Jahrhundert riss eine augenfällige Verwilderung der Jugend ein. Klagen in dieser Hinsicht begegnen auch in der Schulgeschichte unseres Landes und bestätigen nur, was von anderen Gegenden Deutschlands schon bekannt war.<sup>2)</sup>

Der Magister Bartholomäus Alderus, der sich im Jahre 1574 um das Schulamt in Freistadt bewarb, schreibt an den Rath daselbst, es locke zwar wenig der Gewinn und die Dankbarkeit der Jugend, die „frech, wild und sich nicht gern will ziehen lassen.“<sup>3)</sup>

Die Instruction für den Rector Memhard an der protestantischen Landschaftsschule hebt unter anderem hervor: „Nachdem man bisher befunden, das der Knaben etliche etwas unschuellerische Klayder tragen, soll er hinfüero darob sein, damit inen nit reutterische oder anndere leichtfertige Klaider gestattet, sonnder ein jeder, wie einem schueller gebuert vnnd souil immer möglich, in ain farb, sonnderlich, was die Männtl belanngt, geklaidet werden“.<sup>4)</sup>

Und im Jahre 1586 finden die Verordneten es wieder für nothwendig, einzuschärfen, dass die Knaben „gebüerliche Klayder gebrauchen, weder mit Goldt noch Silber verprämt vnnd in Summa also beschaffen, wie es die Conditio scholastica die notturffts Stannd vnnd glegeneheit erfordert“.

Abgesehen von dieser luxuriösen oder unehrbarren Kleidung erlaubten sich auch sonst in diesen Zeiten die Knaben manches „Unschuellerische“.

Es ist daher kein Wunder, dass die Lehrer da mitunter zu harten *Strafen* griffen, und dass darüber dann wieder Klagen laut wurden, wie sie auch aus unserem Lande vorliegen.

Allein es fehlte auch nicht an Verordnungen, welche den Lehrern die Mässigung ans Herz legten. So schärfsten z. B. die

<sup>1)</sup> Czerny, Die Klosterschule von St. Florian, p. 45.

<sup>2)</sup> Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, VII., p. 49 ff.

<sup>3)</sup> Jäkel, p. 35. 24.

<sup>4)</sup> Im § 11 des 6. Capitels der Memhard'schen Schulordnung wird „dissolute, landtsknechtische und jägerische“ Kleidung, ferner das Tragen von Federn, Wehr, Messern und Dolchen ausdrücklich verboten.

Verordneten im Jahre 1582 dem Rector Memhard an der Landschaftsschule ein: „Es sollen die collegae in corrigendis discipulis ire eigne affectiones vnnd zorn sich nit bewegen lassen, sonnder sy mit der Ruettn oder in difficilioribus casibus mit des Rectoris vorwissen züchtigen.“

Die vom Abte Johann Spindler (1589—1600) von Kremsmünster im Jahre 1600 erlassene deutsche Schulordnung schreibt dem Lehrer der Marktschule im Capitel „Von gebürlicher Schuelzucht vnnd Straff“ Folgendes vor: „Dieweil auch die Khinder one die Ruettn nicht khinden ertzogen werden, wie Saloman sagt Prov. 22: die Thorheit stekhet dem Khnaben im herzen, aber die Ruettn der Zucht wirt sie fern von im treyben, die Ruettn aldann erst gebrauchet soll vnnd mueß werden, wenn die Zucht der wort nicht helffen wellen, wierdet ein beschaidner (= gescheiter) Schuelmaister ernnste Wort vnnd mässige Straiche, jedes zu seiner Zeit vnnd nach gelegenheit des Khindts vnd seines verprechens wol zu gebrauchen wissen.“<sup>1)</sup>

Die Instruction für den Lehrer an der deutschen Landschaftsschule in Linz vom Jahre 1617 sagt bezüglich der Strafen Folgendes: „Er soll die Knaben (vor schlechtem Betragen) warnen, abmahnen, die Vngehorsamben aber mit ernsten wortten oder auch nach Wichtigkhait des Verschuldens mit der Ruettn straffen, vnnd bey soleher straff allen Zorn vnnd bösen affect verhüetten, auch allerley verbottner straffen, streich vnnd schlög sich enthalten.“

In der Instruction, welche Abt Anton Wolfradt in Kremsmünster 1634 für Lehrer und Schüler erliess, findet sich folgende Mahnung: „In castigandis pueris debitum modum non excedet, cavendo scandalosas obiurgationes et pugnorum infictus, existimans satius ad eorum discretam correptionem magis amari quam formidari.“<sup>2)</sup>

Die Instruction, welche der Schulmeister von Aigen im Jahre 1650 erhielt, mahnt denselben, „ein mäßig zulässige Straff mit keiner Ungeduld darbey zu gebrauchen, sondern sich gegen die Jugendt mansuet und also zu erzaigen,“ dass die Leute ihre Kinder lieber zur Schule schicken.

So streng die alte Zeit sonst war, so viel *Erholung* gönnte sie der Jugend. Die vielen Festtage des Mittelalters waren ebenso viele freie Tage für die Schüler.

Auch im 16. Jahrhundert scheint man die Jugend keineswegs überanstrengt zu haben.

<sup>1)</sup> Hagn a. a. O., p. 313.

<sup>2)</sup> Hagn, p. 251.

An der Landschaftsschule wenigstens bildete die angeblich zu ausgedehnte Erholungszeit wiederholt den Gegenstand von Klagen und Untersuchungen.

Die Instruction, welche Memhard verfasst hatte, bestimmt im 12. Capitel hinsichtlich der täglichen Unterrichtsstunden und der freien Zeit Folgendes: „Nach Ostern soll man die lectiones zu morgens umb sechs Uhr, nachmittag umb zwölf uhr anfahen und morgens umb neun uhr, nach Michaelis aber von halb sieben bis halbe zehne, und stets Nachmittag von zwölfe biß drey dociren. — Es sollen die praeceptores und discipuli wochentlich zweimahl, Mittwoch und Sambstag, desgleichen an feyerabendten nachmittags ferias haben, doch von zwölfen biß auf ein uhr die jugent zum singen und schreiben halten, in hundstagen, wenn die täg am schönsten und heißesten, wollen wir ihnen khein schuel zu halten vergünstigt, desgleichen auch die beede Märkht-zeiten in acht tag die schuel einzustellen freygelaßen haben.“

Die Instruction (in der lateinischen Fassung) wünscht, dass die freie Zeit mit Wiederholung, Stilübungen und angemessener Unterhaltung, zu welcher auch „khuerzweillige yebungen“ gehörten, aus gefüllt werde. Letztere scheinen mitunter das Uebergewicht gehabt zu haben.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht auch folgende Anordnung der Stände vom 1. October 1586: „Dieweil man bißher erfahren, das die Eltern ire Khinder zu mehr zeiten im Jahr, etwo vmb geringer vrsachen willen zu innen haimb gefordert, welches aber sehr schedtlich vnnd wie ein jeder zu erachten, nit zur befürderung der Studien, sonndern zur verhinderung der lieben Jugennt geraicht, so haben wir für ein sonndere notturfft geacht, diese abforderung souil möglich abzustellen vnnd nit zu gestatten.“

Als Beispiel dafür, wie man es an einem Stiftsgymnasium des 17. Jahrhunderts in diesem Punkte hielt, mag folgende Bestimmung der Instruction für das Gymnasium in Kremsmünster vom Jahre 1634 angeführt werden: „Singulis hebdomatibus die Jovis vacatione studiorum gaudebunt pro meridiano tempore; quod si festum in eum diem incidat, anticipetur aut prorogetur commode: si duo festa dentur, nulla locum invenit illa septimana recreatio. Quotanis tempore messis aut canicularium aestus, diebus quatuordecim totalis a literis sit vacantia.“

Die Gewährung und Verweigerung von Ferialtagen blieb aber der Monatsconferenz vorbehalten. Es heisst in der vorhin genannten Instruction: „De diebus recreationum concedendis inter se pariter

colloqui poterunt (professores) eosque pensatis pensandis, personis, tempore et modo, aut discrete indulgere aut denegare, ne iuventus in vanum fruges consumere et in otium declinare videatur, cuius rei votum decisivum praefecto scholarum committimus.“

Die Unterrichtszeit währte damals in Kremsmünster vormittags von  $7\frac{3}{4}$ — $9\frac{3}{4}$ , nachmittags von  $1\frac{1}{2}$  2— $3\frac{3}{4}$  Uhr.

Im 16. Jahrhunderte hatte man auch bereits für *Schulhygiene* ein Auge. Das Bestallungsdecreet für den Freistädter Schulrector Ulr. Perger vom Jahre 1555 ordnet an, dass dieser für öftere Säuberung und Lüftung der Schule Sorge zu tragen habe.<sup>1)</sup>

Die Instruction für den Rector Memhard an der Landschaftsschule gibt Weisungen für Krankheitsfälle und sonstige hygienische Vorschriften.

Zur Zeit der ansteckenden Krankheiten, die damals nichts Seltenes waren, hatten solche Massnahmen doppelte Wichtigkeit.

Ein Beispiel grosser Fürsorglichkeit gab Abt Johann Spindler (1589—1600) von Kremsmünster in seiner schon erwähnten, für die Marktschule im Jahre 1600 erlassenen deutschen Schulordnung.

Das Capitel „Von essen vnnd Trinkhen der Khinder in der Schuel“ sagt diesbezüglich Folgendes: „Zum Brot essen sollen die Schuelmaister den Khindern vor und nach Mittag albey eine halbe stundt vnnd sy wie oben gesagt, dartzue petten lassen, so sie aber trinkhen wollen, sollen sie nicht ires gefallens aus der Schuel zum prunen lauffen vnnd das sie etwo schadenn nemen, sonder das wasser in ainen Khüpferling oder andern saubern gefäß haim tragen lassen, das sie in der Schuel trinkhen, aber niechtern soll der Schuelmaister khain Khindt lassen trinkhen, dann innen Khrankhaiten begegnen möchten. Gleisfals sollen die Schuelmaister khainem Khindt erlauben noch gestatten, das sie auß der Schuel auff den Markht, Obst oder ander genäsch zu khauffen lauffen, auch sie die Khinder mer oder ander Obst in der Schuel, alß innen Ire Eltern gegeben, essen lassen vnnd sonderlichen das Trinkhen auff das Obst genntzlich einstellen.“<sup>2)</sup>

Die Schulen theilte man schon im Mittelalter in deutsche und lateinische ein. Letztere, die den gelehrtten Unterricht vermittelten, hiessen Particular- oder Trivialschulen.

<sup>1)</sup> Jäkel, p. 26.

<sup>2)</sup> Da gerade zur Zeit, als die Schulordnung erlassen wurde, die Pest herrschte, so fügte der Abt noch ein eigenes Capitel „Von Fürsehung der Schuelkhinder in sterbens leuffen“ ein.

Der Ausdruck Trivialschule röhrt daher, weil an solchen Anstalten nur das Trivium gelehrt wurde, während das Quadrivium eigentlich der Universität vorbehalten war.

Nach dem Herrn der Schule unterschied man eine Bürgerschule (*schola civilis*), welche die Städte errichteten und erhielten, und eine Land(schafts)schule, die eine Gründung der Landstände war.

Von der Gliederung der Klosterschule in eine Hof- und eine Conventschule war schon die Rede.

Im 16. Jahrhunderte taucht für die Lateinschulen der Name Gymnasium oder Lyceum auf, der sich in der Folge auch behauptet hat.

Eine Unterrichtsanstalt als solche nannte man ein „Schulwesen“.

Und nun ein Wort über *Schulhäuser* und *Schullocale*. Die Klöster des Mittelalters hatten nicht alle für die Schule ein eigenes Gebäude, ja oft nicht einmal ein eigenes Local. In St. Florian z. B. fand der Unterricht im Refectorium statt.

Die Reformaten aus den Jahren 1419 und 1451 betonen ausdrücklich diesen Ubelstand und ordnen an, dass für die externen Schüler eine heizbare Stube ausserhalb des Conventes hergerichtet werden solle; die Reformcommission am Ende des 15. Jahrhunderts fand aber noch kein eigenes Local vor.<sup>1)</sup>

Schulhäuser in Städten und grösseren Orten des Landes werden schon früh urkundlich erwähnt. Gewöhnlich sind es ehemalige Privathäuser in der Nähe der Pfarrkirche.

Unsere grossen Stiftsgebäude stammen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, und aus dieser Zeit stammen auch die klösterlichen Schullocale in der Nähe der Einfahrt.

Auch sonst war das 17. Jahrhundert eine Zeit der Schulbauten und -Adaptierungen. In dieser Hinsicht entwickelten namentlich die Aebte nach dem Bauernkriege auf den incorporierten Pfarreien eine rege Thätigkeit. Auch von den Gemeinden wurden vielfach von Seite der Behörden Neubauten zu Zwecken der Schule verlangt. Allein die Verwüstungen des Krieges hatten einen grossen Theil der Bevölkerung so erschöpft, dass sich die Leute in manchen Orten ihre eigenen, zerstörten Häuser nicht mehr aufbauen, geschweige denn einen Schulhausbau leisten konnten.

Daher mietete man in dieser Zeit meist ein geeignetes Haus und zahlte den Schulzins. Da der Schulmeister fast immer auch Kirchendiener war, nannte man das Schulhaus auch Messnerhaus.

---

<sup>1)</sup> Czerny, Die Klosterschule von St. Florian, p. 44.

Manchmal liessen es die Gemeinden bei der Erwerbung eines „Schulhäusels“ bewenden, ohne sich weiter um die Adaptierung zu kümmern. Das Visitations-Protokoll vom Jahre 1558 vermerkt mehrmals baufällige Schulhäuser. Im Jahre 1572 klagt z. B. der Schulmeister von Freistadt, dass in der Schule Glaswerk, Fensterrahmen, Thüren, Tafeln, Bänke u. s. w. fehlen,<sup>1)</sup> und ähnliche Fälle gab es mehr.

Wie das Mittelalter für die armen Schüler sorgte, so kam es auch vor, dass Private ein ihnen gehöriges, passendes Haus für Schulzwecke schenkten.

Die protestantische Landschaftsschule war anfangs im verlassenen Minoritenkloster zu Enns, die Lateinschule in Steyr eine Zeit im dortigen Dominicanerkloster, das im 16. Jahrhunderte von den Mönchen verlassen worden war, untergebracht.

Die Klöster des Mittelalters und auch die Stadtschulen dürften wohl kaum mehr als ein Schulzimmer eingerichtet gehabt haben.

Wenn nun an einer solchen Schule zwei Lehrer unterrichteten, so konnte der eine nur am Vormittag, der andere am Nachmittag mit seinen Schülern das Local besetzen, obgleich es auch vorkam, dass zwei oder mehrere Lehrer in derselben Stube und zu gleicher Zeit ihre Classen unterwiesen.

Sicher ist, dass erst spät jede Classe (Haufen) ihr eigenes Lehrzimmer erhielt.

Noch im 16. Jahrhunderte hatten z. B. an der Landschaftsschule zwei Classen manche Stunden gemeinsam.

Nicht selten werden schon in alter Zeit auch *Schulgärten* erwähnt. Diese lieferten den Schulmeistern das Gemüse.

Als man in Mauthausen im Jahre 1695 den Schulgarten verbaute, erhielt der Schulmeister dafür eine Entschädigung in Geld.

Wenden wir uns nun zum *Schulunterrichte* selbst.

Was das Lehrziel der mittelalterlichen Schulen anbelangt, so galt als Hauptaufgabe des Unterrichtes in den geistlichen Schulen, für den Dienst und für das Leben der Kirche die erforderliche Vorbereitung zu geben. In erster Linie stehen: Singen, Lesen, Schreiben. Diese Rudimente vermittelten auch die Pfarrschulen.

In den Klosterschulen lernte man noch mehr.

Die Kenntnis der Kirchensprache und der Festrechnung (Computus) war für den zukünftigen Geistlichen unbedingt nothwendig. Bald treten Rhetorik und Dialektik hinzu. Diese drei formalen Disciplinen (Trivium) werden vervollständigt durch die vier artes

<sup>1)</sup> Jäkel, p. 32.

reales: Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik. Das ist das Quadrivium, das doch wenigstens in den Grundzügen überall gelehrt wurde.

Der eigentliche Begründer der septem artes liberales war Martianus Capella.

Ihm folgten Boethius, Cassiodorius, Isidorus Hispalensis, der Polyhistor Beda, Alcuin und im 10. Jahrhunderte Gerbert.

Diese Männer stellten die Reihenfolge der artes fest, an welche sich das ganze Mittelalter hielt, wenn auch nicht sämmtliche in allen Schulen gelehrt wurden.

Als die erste und vornehmste der artes galt die *Grammatik*. Mit ihr beschäftigte man sich am längsten, sie bildete den Ausgangspunkt der übrigen Kenntnisse und wurde eingeteilt in Etymologie, Orthographie und Metrik.

In *St. Florian* trieb man im 12. und 13. Jahrhunderte Grammatik nach Alcuin de octo partibus orationis und kleinen Schulcompendien.<sup>1)</sup>

Alcuin geht aber zurück auf Donat und Priscian.<sup>2)</sup> Auf diese beiden Grammatiker bezog sich die regste schriftstellerische Thätigkeit, ihre Lehrbücher benutzte man auch in den Klosterschulen unseres Landes.

Im ältesten Bücherverzeichnisse von *Kremsmünster*, das vom Abte Sigmar aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts herrührt,<sup>3)</sup> finden sich schon ein Donatus und eine Chlosa super Donatum.

Unter den seit 1012—40 neu hinzugekommenen Büchern war wieder ein Donatus. Ebenso steht in der Liste ein Priscianus maior et minor in uno.<sup>4)</sup>

Den Commentar, den Remigius von Auxerre am Ende des 9. Jahrhunderts zu Donat verfasst hatte, finden wir in einem *Garstener Codex* des 12. Jahrhunderts.<sup>5)</sup>

Neben den von bestimmten Autoren herrührenden Grammatiken waren aber auch viele kurzgefasste Compendien und grammatische Tractate, die oft ein Scholasticus selbst machte, in Verwendung.

So enthält der Cod. 901 der Wiener Hofbibliothek, der aus Mondsee (Cod. Lunaelac. O. 200) stammt, auf F. 66'—72 eine Expositio vocabulorum de formatione temporum, perfectorum atque

<sup>1)</sup> A. Czerny, Die Klosterschule von St. Florian, p. 30.

<sup>2)</sup> J. Bäbler, Beiträge zu einer Geschichte der lateinischen Grammatik. Halle 1885, p. 18. 15.

<sup>3)</sup> Hagn a. a. O., p. 27.

<sup>4)</sup> Ebenda, p. 31.

<sup>5)</sup> Cod. Cc III 9 der Bibl. publ. in Linz.

supinorum, zum Theil in Versen. Die Handschrift gehört dem 12. Jahrhundert an.<sup>1)</sup>

Ferner besass Mondsee nach dem Verzeichnis in der Mantissa zum Chron. Lunael. noch folgende Schriften grammatischen Inhalts: einen Tractatus de verbis deponentibus (saec. XIV.), Verborum praeterita et supina cum comm. (a. 1390), ein Speculum grammaticae in versus distributum (saec. XV.), Grammaticalia de casibus, pronominibus, participiis, praepositionibus et temporibus, regulae etymologiae de impositione terminorum (a. 1445) und Grammaticalia (a. 1425).

Die Bibliothek von *Kremsmünster* verwahrt einen grammatischen Tractat im Cod. 134 (saec. XV.).

Cod. 81 (saec. XIV.) der Stiftsbibliothek in *Wilhering*<sup>2)</sup> enthält einen Tractatus metrieus de regimine vocum, einen Donatus metricus mit deutschen Randbemerkungen, zwei grammatische Tractate, Memorialverse de vocibus peccatorum und die dem Joh. de Garlandia (Lehrer in Toulouse 1229—1232) zugeschriebenen Synonyma.

Im *Lambacher* Cod. 244 (a. 1449) finden sich grammatische Erörterungen.

Die lateinische Grammatik erlitt durch das Eindringen der scholastischen Philosophie wesentliche Änderungen. Frankreich war der Ausgangspunkt dieser Richtung.

Unter den hieher gehörigen französischen Autoren war Evrard von Béthune, der einen Graecismus schrieb, auch bei uns bekannt, wie uns ein *Garstener* Cod. zeigt.<sup>3)</sup>

Dieser Graecismus entspricht, wie er jetzt vorliegt, dem von Eberhardus angegebenen Plane weder in der Anordnung noch im Inhalte, da nur das 10. Capitel griechische Etymologien enthält.<sup>4)</sup>

Es sind überwiegend versifierte Regeln zur leichteren Erlernung der lateinischen Grammatik. Diese Eigenschaft machte das Buch rasch beliebt, bis es von dem Doctrinale des Alexander von Villedieu verdrängt wurde, der vom 13. bis zum 16. Jahrhunderte den grammatischen Unterricht beherrschte.

<sup>1)</sup> In den *Tabulae codd. Palat. Vindob.* Wien 1864 wird sie aber entgegen den Angaben H. Saarsteiners im *Syll. Script. Mons. ms. etc.* 1720 und der Mantissa als dem 13. Jahrhundert angehörig bezeichnet.

<sup>2)</sup> Meine Angaben über Wilheringer Handschriften stammen, wenn eine andere Quelle nicht namhaft gemacht ist, aus dem Kataloge in den *Xenia Bernardina* II. 2.

<sup>3)</sup> Cod. Cc III 9 (F. 49'—64) der Bibl. publ. in Linz.

<sup>4)</sup> Fr. A. Eckstein, *Lat. und griech. Unterricht.* Leipzig 1887, p. 56.

Alexander war der erste, der die Syntax in eine Art philosophisches System gebracht und Prosodie und Metrik methodisch behandelt hat.

Sein Doctrinale, in Hexametern geschrieben für die clericuli novelli, setzt die Bekannschaft mit Donat (dem alphabetum minus) voraus und erhält seinen Abschluss durch Priscian (das alphabetum maius).

Niemand gelangte ad eximiam aliquam eruditionem, nisi qui in Alexandro probe esset versatus.<sup>1)</sup>

Dieses berühmte Buch<sup>2)</sup> war auch in unseren Schulen handschriftlich vertreten, jedoch erst seit dem 15. Jahrhundert. Aus dieser Zeit stammt der zweite Theil des Doctrinale (Syntax) mit Comm. in *St. Florian* (Cod. XI, 591; „finitam anno 1477 per Stephanum de Emerstarff, scholarem in monasterio s. Floriani“),<sup>3)</sup> in *Kremsmünster* (Cod. 104),<sup>4)</sup> der dritte Theil (Metrik, Prosodie etc.) im *Lambacher* Cod. 644, geschrieben im Jahre 1449 cum amplissimo commento,<sup>5)</sup> ein Doctrinale cum glosis im Cod. 293<sup>6)</sup> des selben Stiftes.

Hieronymus de Werdea brachte bei seinem Eintritt in das Stift *Mondsee* „libri duo in p. I. et II. grammaticae Alexandri de Villa Dei“ (a. 1447) mit<sup>7)</sup> und schrieb als Benedictiner und Lehrer im Stift einen Commentarius in p. III. Alexandri im Jahre 1453 und einen Commentarius in Doctrinale Alexandri.<sup>8)</sup>

In einer Handschrift des 15. Jahrhunderts besass das Stift ebenfalls ein Doctrinale, und der Mönch Seb. Fuesstainer schrieb den Commentar des Hieronymus de Werdea zum II. Theile des Doctrinale ab.<sup>9)</sup>

Glossen zum Doctrinale erwähnt ferner die Mantissa zum Chronicon Lunaelacense.

<sup>1)</sup> Eckstein a. a. O., p. 56f.

<sup>2)</sup> Herausgegeben von D. Reichling in den Monum. Germ. Paed. XII. Berlin 1893.

<sup>3)</sup> Reichling, CLI. 139.

<sup>4)</sup> Reichling, CLXI. 207.

<sup>5)</sup> Reichling, CXLIV. 101.

<sup>6)</sup> Reichling, CLX. 202.

<sup>7)</sup> Staufer, Mondseer Gelehrte. I., p. 16.

<sup>8)</sup> Ebenda.

<sup>9)</sup> Die Mondseer Exemplare des Doctrinale sind bei Reichling nicht angeführt; vielleicht sind sie aber unter den Wiener Handschriften und Drucken dieses Werkes inbegriffen.

Auch Wiegendrucke des Doctrinale begegnen in unseren Stiftsbibliotheken, so in *St. Florian* ein Textus doctrinalis, s. l. t. et a. (c. 1490),<sup>1)</sup> ferner Doctrinalis pp. I. II. textus, Argent. s. t. (M. Hupfuff) a. 1506,<sup>2)</sup> in *Lambach* der II. Theil des Doctrinale „eum glosa notabili“, s. l. t. et a. (Rutlingae, Mich. Greyff, c. a. 1490),<sup>3)</sup> der II. Theil mit Glossen, *Coloniae*, Henr. Quentell, a. 1491<sup>4)</sup> und ein Doctrinale, p. I—III cum gl., *Norimb.*, A. Koberger, a. 1497—98.<sup>5)</sup>

Neben diesen von ungenannten Autoren glossierten Ausgaben des Doctrinale begegnet aber auch der Commentar von Hermann Torrentinus (van Beek) aus Zwolle (Lehrer in Gröningen, gestorben 1520), der das Doctrinale dadurch geniessbar zu machen suchte, dass er die ganz falschen und unnützen Verse hinauswarf oder umarbeitete und die Dunkelheiten aufklärte.

Die Humanisten missbilligten die von ihm angewendete Schonung, anderen dagegen war er zu weit gegangen. Torrentinus vertheidigte sich deshalb in einer *apologia*<sup>6)</sup>.

Aufnahme fand sein Werk in *Kremsmünster* (Doctr. p. I. II. cum Hermanni Torrentini et Kemponis Thessaliensis comm., *Tubingae*, Thom. Ans. *Badensis*, a. 1514)<sup>7)</sup> und *Ranshofen* (Comm. in I. p. cum acuratissima vocabulorum interpretatione. Acc. *Apologia eiusdem autoris in obtrectationes*, *Köln*, 1508).<sup>8)</sup>

Die Stifte schafften sich also, wie man sieht, die kostspieligen Drucke des Doctrinale noch zu einer Zeit an, da der Kampf gegen dieses Schulbuch schon von einer Reihe namhafter Humanisten eröffnet worden war. Es mag das auffallen, aber eben der Kampf hatte vielleicht das Interesse gesteigert.

Gewiss ist, dass in unserem Lande Donat und Priscian noch lange ihre Geltung behielten, ersterer wenigstens für die Einführung in das Latein. Dafür haben wir ein sicheres Zeugnis.

Der Mondseer Mönch Leonhard Schilling bemerkte in dem Schriftstellerverzeichnisse, das er gegen Ende des Jahrhunderts an-

<sup>1)</sup> Reichling a. a. O., CCI. 75.

<sup>2)</sup> Ebenda, CCLVI. 200.

<sup>3)</sup> Ebenda, CCI. 76.

<sup>4)</sup> Ebenda, CCIV. 84.

<sup>5)</sup> Ebenda, CCXXVI. 134.

<sup>6)</sup> Eckstein, p. 75 f.

<sup>7)</sup> Reichling, CCLXXVI. 237.

<sup>8)</sup> In der Bibliothek des Priesterseminars in Linz. Daselbst befindet sich auch ein Comm. Kemponis Thess. in II. p. *Alexandri. Köln*, 1509, ebenfalls aus Ranshofen. Beide Exemplare fehlen bei Reichling.

gelegt hat, über Donatus: „Hodie in scholis a pueris legitur prima rudimenta discentibus.“<sup>1)</sup>

Der frühere Wiener Universitäts-Professor Hieronymus de Werdea, von dem schon die Rede war, brachte bei seinem Eintritt ins Stift Mondsee, in welchem er dann Lehrer der Grammatik wurde, auch einen *Comm. super Donatum mit.*<sup>2)</sup>

Unter den *Lambacher Incunabeln* finden wir einen *Donatus minor* (Hain 6349), *Quaestiones super Donatum minorem* und die *opera Prisciani* (Venedig, 1472. Hain 13.350).

*Mondsee* besass die *Nomenclatura seu verborum derivationes* von Eberhardus Bethuniensis in einer Handschrift vom Jahre 1453, ferner einen *Tractatus de verbis deponentibus* von Nic. Manholt (a. 1429) und die *Regulæ generales* von Nic. Kempf (a. 1453), und zur Zeit des Humanismus hatte das Stift auch die *Institutio grammatica* von Celtes, Nic. Perotti *cornucopiae seu comm. linguae lat.* und Johann Tortelius de *orthographia* angeschafft.

Der *Lambacher Cod. 291*, der ganzen Zusammenstellung nach ein Schulcodex, verräth schon deutliche Spuren des Humanismus. Er enthält auf F. 1—7' metra *orthographiae*, F. 18 *adverbia qualitatis* (*callide, studiose, astute u. s. w.*), F. 18' andere *Adverbia* (*temporis, interrogandi u. s. w.*), F. 19 ff. eine Sammlung von *Synonymen*, die *termini elegantiae* des Humanisten Filelfo, F. 33—40 einen grammatischen *Tractat über appositio, conceptio personarum, casuum, numerorum, generum, prolepsis, zeugma, de regimine genetivi etc.*

Unter den *Lambacher Incunabeln* findet sich das *Latinum idioma pro parvulis editum* (1497) von Paul Niavis (Schneevogel). Dieser Mann war einer der merkwürdigsten Humanisten jener Zeit. Er wirkte (etwa 1485—87) an der Schule in Chemnitz, und seine jetzt sehr seltenen Schriften gehören zu den ersten mit Mühe unternommenen Versuchen, passendere Lehrbücher für den Unterricht herzustellen.

Daneben gab es in Lambach *Regulæ grammaticales antiquorum* (Köln) und die *Grammatica nova* des Wiener Professors Bernhard Perger (1496).

Von den Beziehungen des *Wilheringer* Mönches Konrad Päsdorfer zur Wiener Universität habe ich schon an anderer Stelle gesprochen. Wahrscheinlich durch ihn kam der *Cod. 77* (saec. XV.) in die Stiftsbibliothek. Dieser Codex enthält auf F. 1—4' einen Brief des Benedictiners Matteo Ronto von Siena an den berühmten italienischen

<sup>1)</sup> Horowitz a. a. O., III., p. 798.

<sup>2)</sup> Vgl. den Handschriftenkatalog in der *Mantissa zum Chronicon Lunaæ*.

Humanisten und Lehrer Guarino von Verona, in welchem jener mit rhetorischem Pathos seine Ansicht über die Verse entwickelt. F. 6 enthält eine kurze Erklärung von Metren. Auch die folgende Abhandlung (F. 7—10') ist metrischer Natur.

Sie trägt die Aufschrift: „*Hic ponuntur aliquot genera metrorum Boecii pro exemplis solennibus et doctrina*“ und kann mindestens die gleiche Beachtung von Seite der Philologen beanspruchen, wie die ähnlichen Arbeiten des Servatus Lupus und Nikolaus Perottus.<sup>1)</sup>

Es folgen u. a. Bemerkungen über Metrik, Grammatik; den Schluss der Sammlung bilden zwei Schriften grammatischen Inhaltes. Erstere (F. 19—27) beginnt mit den Versen des Phocas: „*Ars mea multorum est, quos secula prisca tulerunt, Sed noua te breuitas asserit esse meam . . .*“<sup>2)</sup> und enthält eine Darstellung der lateinischen Formenlehre. Letztere (F. 29—85') nennt sich „*orthographia*“, umfasst jedoch viel mehr als der Titel vermuten lässt; es wird nämlich so ziemlich alles, was wir gegenwärtig als Lautlehre bezeichnen, in den Kreis der Untersuchung gezogen. Beide Werke bilden einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis der lateinischen Grammatik zu Ausgang des Mittelalters.<sup>3)</sup>

Unter den alten Drucken besitzt Wilhering einen *Diomedes de arte gramm.* (1500), den *Modus latinitatis* von Ebrardus Ulricus (1489) und einen *Grammatellus pro iuvenum eruditione*.

Erwähnt sei auch der Wilheringer Cod. 72 (saec. XV./XVI.), der zwei grammatische Tractate enthält.

Der Einfluss der humanistischen Bewegung zeigt sich ganz besonders in den alten Drucken des Stiftes *Ranshofen*.<sup>4)</sup>

Da waren vorhanden: *Aegidii Suchtelensis elegantiarum viginti praecepta* (Leipzig, 1508); die Schule Melanchthons ist vertreten durch die *Institutiones grammaticae*, welche Joh. Brassicanus aus Konstanz als Lehrer in Uraeh veröffentlichte, und den *Vocabularius* des Joh. Altenstaig aus Mindelheim (Strassburg, 1509). Letzteres Buch ist eine nach der Ordnung der lateinischen Formenlehre angelegte Erklärung der Wörter. Ferner besass Ranshofen die *Rudimenta grammaticae* von Joh. Cochläus.

Der Schüler des Celtes, Laurentius Corvinus (Rab), ist mit seinem *Idioma latinum* (Nürnberg, 1518) und seinem *Hortulus*

<sup>1)</sup> O. Grillnberger, *Matteo Ronto*, in den *Studien und Mittheilungen* XII, p. 6 des Sonderabdruckes.

<sup>2)</sup> Keil, *Grammatici lat. V.* (Lipsiae, 1868), p. 410.

<sup>3)</sup> O. Grillnberger a. a. O., p. 23.

<sup>4)</sup> Viele davon befinden sich jetzt in der Bibliothek des Priesterseminars in Linz. Diese wurden von mir benutzt.

elegantiarum (Leipzig, 1507) vertreten, ferner waren die Lueubrationes grammaticae von Aldo Manuzio (Leipzig, 1511) vorhanden. Die Humanisten bemühten sich, den Classikern in eigenen lateinischen Darstellungen auf allen Gebieten nachzueifern, z. B. auch in der Epistolographie.

Auch diese Literatur wurde in Ranshofen beachtet. Man hatte F. Philelphi epistolae in mehreren Drucken (Basel, 1506, Leipzig, 1509, Leipzig, 1510), ferner die Epistolae familiares ad viros illustres von Angelus Politianus (Leipzig, 1509), M. A. Sabellici epistolae breviores (Leipzig, 1509).

Sogar M. Terentii Varronis de lingua latina I. IV., V., VI. war vorhanden, ebenso dessen drei Bücher De analogia. Im selben Bande finden sich Sexti Pompei Festi XIX librorum fragmenta, Nonii Marcelli compendia und ein Tractatus de generibus (Venedig, 1513).

Welche Bedeutung das Mittelalter der *Lectüre* beimass, ist bekannt. Martianus Capella bezeichnet legere geradezu als Aufgabe der Grammatik. Man hielt an den heidnischen Schriftstellern fest; es überwiegen dabei, besonders seit dem 13. Jahrhunderte, die Dichter. Neben den heidnischen las man auch christliche Autoren.

Als erste Lectüre dienten in *St. Florian* die Fabeln Aesops und die (commentierten) Disticha Catonis, eines der beliebtesten Bücher des Mittelalters für Lateinunterricht.<sup>1)</sup>

In Grammatik Fortgeschrittene lasen Sallust, Ciceros Reden, Vergils Aeneis und Bucolica, die Briefe des Horaz, das Somnium Scipionis,<sup>2)</sup> die Achilleis des Statius, Claudianus de raptu Proserpinae und ganz besonders Lucans Pharsalia.<sup>3)</sup>

Lateinischen Sittensprüchen begegnen wir auch in den *Lambacher* Codd. 51, 88, 119 (saec. XIII. und XIV.). Besonders geschätzt und darum sehr verbreitet war des Boethius consolatio philosophiae.

In *St. Florian* hatte man ferner eine poetische Umschreibung des Buches Tobias von Mag. Matthäus von Vendome, ein carmen leoninum von den sechs Tagewerken, das Exaemerion Heinrichs von Augusta, Hymnen und Cantica auf einzelne Heilige etc.

Im XIV. Jahrhundert wurde das Autorenmaterial in *Sanct Florian* durch die so häufig gelesene Ecloga Theoduli und den Anti-claudianus des Alanus de insulis vermehrt. Letzterer berücksichtigt die horazischen Dichtungen, lässt aber dabei den Vergil und Ovid

<sup>1)</sup> Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit. Leipzig, 1890, p. 398.

<sup>2)</sup> Ebenda, p. 184. 4.

<sup>3)</sup> Alle auf *St. Florian* bezüglichen Angaben stammen aus Czerny, Die Klosterschule von *St. Florian*.

in den Vordergrund treten, wie er denn eben dieselben auch besonders gern namentlich erwähnt.<sup>1)</sup>

Auch die Komödien des Terenz und ausgewählte Briefe Ciceros las man um diese Zeit in St. Florian.

Im *Kremsmünsterer Bibliotheks-Katalog* von 1012 treffen wir den Terenz und im Nachtrag unter den seit 1012—40 neu hinzugekommenen Büchern einen Cato, Avianus und Boethius.

Cod. Cremif. 305, saec. XIII., enthält Ovids Fasti; Cod. 74, saec. XV., F. 21—54 Horaz, epist. ll. 2, F. 54'—57' Seneca de moribus;<sup>2)</sup> Cod. 134, saec. XV., F. 128—160 Cicero de off., F. 235—280 Horaz, Oden, F. 280'—289 Horaz, Epoden, F. 289 bis 290 carmen saeculare, F. 317'—318' Ps.-Ovid de philomena carmina;<sup>3)</sup> Cod. 146, saec. XV., Ovids Metamorphosen; Cod. 147, saec. XV., enthält auf F. 12—35 Cicero, invectivae in Catilinam (ll. 4), F. 35'—36' Sallustii invent. in Ciceronem, F. 36'—39 Ciceronis invent. in Sallustium, F. 39'—41' Ciceronis oratio ad Senatum Romanum, cum ab exilio rediit, F. 41'—48' Siconis Polentini argumenta XII aliquot invectivarum et orationum Ciceronis ad Jacobum, F. 49 Catilinae invent. in Ciceronem,<sup>4)</sup> F. 50—214' Cicero, ll. 4 rhet. ad Herrenium cum comm., F. 218—307' Cicero, de off.; Cod. 149, saec. XV., F. 77'—167' Ovidii epistulae,<sup>5)</sup> F. 168 Ps.-Ovid de pulice,<sup>6)</sup> F. 170—182 Persius, Satiren (6), F. 183—191 Horaz, de arte poetica,<sup>7)</sup> F. 191'—229' Horaz, Sermones,<sup>8)</sup> F. 230 bis 258 Horaz, epist. ll. 2; Cod. 171, saec. XV., überliefert auf F. 343s. Seneca de remediis fortitorum,<sup>9)</sup> Cod. 261, saec. XV., Cicero, epistulae ad familiares (ll. 16). Unter den Wiegendrucken finden wir Boethius de consol. phil. (Nürnberg, 1495), Senecae opera omnia (Venedig, 1492), Ovids Heroiden (cum expositione Ant. Volsi) und Ovid, Sappho et libellus in Ibin (Venedig, 1496), ferner seine

<sup>1)</sup> A. Zingerle, Zu Hildebert und Alanus, *Sitzungsberichte der Münchener k. b. Akad. der Wissenschaften*, I. (1881), III. Heft, p. 305 f.

<sup>2)</sup> Teuffel-Schwabe a. a. O., 289. 10.

<sup>3)</sup> Ebenda, 251. 6.

<sup>4)</sup> Ueber diese invectivae, die von späteren Rhetoren herühren und im Mittelalter eine Rolle gespielt zu haben scheinen, vgl. Teuffel-Schwabe a. a. O.

<sup>5)</sup> So werden in den Hss. meistens die Heroiden bezeichnet, vgl. Teuffel-Schwabe a. a. O., 248. 3.

<sup>6)</sup> Teuffel-Schwabe a. a. O.

<sup>7)</sup> Man zählt die Schrift als 3. Brief des 2. Buches der epistulae. Teuffel-Schwabe a. a. O., 239. 7.

<sup>8)</sup> Es sind die Satiren darunter zu verstehen. Teuffel-Schwabe a. a. O.

<sup>9)</sup> Ein durch Zusätze entstellter Auszug aus dem gleichnamigen Werke Senecas. Teuffel-Schwabe a. a. O., 289. 1.

ars amandi und remedia amoris (Venedig, 1494), Cicero de oratore cum comm. Omniboni Leonicani (Venedig, 1488), Homeri Ilias per Laur. Vallensem in lat. sermonem traducta, Ed. princeps. (Brittiae, 1474).

In *Mondsee* schrieb im 12. Jahrhunderte der Mönch Luitold einen Ovidius cum notis, die Fabeln Aesops, die Achilleis des Statius etc. ab.

Der Mondseer Cod. O. 200 (jetzt Cod. Bibl. Palat. 901), saec. XII. (XIII.?) enthält: Versus leonini proverbiales, disticha sententias morales continentia, disticha ex Ovidii operibus excerpta, proverbia secundum alphab. ordinata, proverbia, poema leoninum faraginem sententiarum moralium exhibens, versus proverbiales, proverbia (exhortatio ad virtutem, exprobratio otii, exhortatio ad studium, quid sit philosophia, exhortatio ad laborem etc.) partim versibus concinnata, poema morale, poema de contemptu mundi, novus Cato versibus leoninis.

Wie die Mantissa lehrt, besass Mondsee ferner den Anti-claudianus, Boethius de consol. phil., Cicero, Ps.-Senecas proverbia, in einem Cod. saec. XV. Vergils Bucolica, Ciceros Briefe und einen Cato novus, in einem anderen, ebenfalls saec. XV., einen liber metricus de virtute et juventute und fabulae moralisatae.

Glossen finden sich zu Theodul und Statius. Cod. 901 der Wiener Hofbibliothek (früher Lunael. O 200) enthält einen Avianus (Aesopi fabularum II. I.—XXXVI.).

In Hörmanns Katalog<sup>1)</sup> sind ausser den genannten Schriften noch folgende Mondseer Codices verzeichnet: Enarrationes in omnes M. T. Ciceronis orationes, M. T. Cicero de oratore cum comm., oratio Aeschinis in Ktesiphontem, Demosthenes in Aeschinem, Terentius cum comm., Comm. zu Martial, Catull, Seneca, Sallust, Tibull, Properz und Valerius Maximus.

*Garsten* besass in einer Hs. saec. XI./XII. (Cod. Bibl. publ. Linc. Cc III 6) eine vita Juvenalis mit dessen Satyren, Ovids Amores und Remedia amoris, sowie kleinere, auch unterschobene Schriften dieses Dichters.

Ein anderer Garstener Cod. saec. XII. (Cod. Bibl. publ. Linc. Cc III 9) enthält auf F. 1—49': liber fabularum, Cod. Bibl. publ. Linc. Γ o 17, gleichfalls aus Garsten, auf den Deckeln Terenz-

<sup>1)</sup> J. Hörmann, Catalogus generalis omnium librorum tum antiquissimae tum locupletissimae Monseensis Bibl., 1632 (jetzt Cod. Bibl. Palat. Vindob. 3766, F. 163—178; in den Tabulae wird aber als Verfasser J. Normann angegeben).

Fragmenta saec. XII. (Publii Terentii Afri Andria explicit, Terentii incipit eunuchi feliciter prologus).

Unter den *Wilheringer* Handschriften befinden sich im Schulcodex 77 (saec. XV.) *Carmina et hymni, Terentiana vocabula*<sup>1)</sup> und ein *Tractatus de Terentii vita et scriptis.*

Ganz auffallend für ein Cistercienserklöster ist der grosse Reichthum der Stiftsbibliothek an alten Classikerausgaben. Da finden sich: Ovids *Metam.* (1493), *Homeri Ilias* (1502), *Homeri Odyssea* (1510), Ciceros *Tuse, quaest. und ep.*, *Sallust* (1508), *Vitruvius* (1511), *Tacitus Hist.* (1497), *Qu. Curtius de rebus gestis Alexandri M.* (1496), *Plautus Com.* (1482), *Thukydides hist. belli Peloponn.* (S. l. t. et a.), *Platonis opera* (S. l. t. et a.), *Persius Satyrae* (1481); *Höraz* (1508); *Boethius Consol. phil.*, *Lactantius de divinis institutio- nibus* (1490), *Cicero de off. cum comm. Petri Marsi* (1496); *Suetonius Tranquillus de vita XII caesarum* (1515) u. s. w.

Aber auch Petrarcha fehlt nicht. Er ist in einer Ausgabe von 1492 vertreten. In seinem Zeichen steht die Sammlung. Hier ist der Einfluss des Humanismus sichtlich. Freilich ist kaum anzunehmen, dass das Stift selbst alle diese theuren Folianten seinerzeit gekauft hat. Wahrscheinlich sind sie doch später erst durch eine Schenkung dahingekommen. Die Verhältnisse, in denen das Stift sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts befand, sprechen wenigstens nicht für die Möglichkeit eines Ankaufes. Von einzelnen Werken mag es ja immerhin angenommen werden. Erwähnen möchte ich nur noch, dass beispielsweise ein ansehnlicher Theil der Bücherei eines Lehrers an der Landschaftsschule ebenfalls nach Wilhering kam.

Der *Lambacher* Schulcodex 291 (chart.) enthält Vergils Schrift *de littera Pythagorae* und sein *carmen de fortuna*, beide mit deutschen Interlinearglossen, ferner *nomina deorum et dearum* und *Hymnen*.

Im Cod. Cc VII 7 (saec. XII.) der Bibl. publ. in Linz steht das Bücherverzeichnis von *Baumgartenberg*, geschrieben von einer Hand des 12. Jahrhunderts. Es zählt unter anderm auch einen *Seneca in uno* auf.

Ein *Ranshofener* Bibliotheks-Katalog saec. XIII. (Cml. 12.643, früher Cod. Ransh. 43) verzeichnet einen *Comm. Ambrosii Macrobii Theodosii in somnium Scipionis* und *Vergils Bucolica*. Leider ist die Liste ein Torso.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu, sowie überhaupt zu den lateinischen Dichtern und Dichtungen in oberösterreichischen Handschriften J. Huemer, *Iter austriacum I.*, in den *Wiener Studien für classische Philologie* IX. (1887), p. 72 ff.

Unter den mittelalterlichen Hilfsbüchern im Lateinunterrichte sind vor allen die *Vocabularien* zu besprechen. Es begegnen uns derlei Bücher genug in den Stiftsbibliotheken des Landes. So enthalten die *Wilheringer Codices* 72 und 77 Glossarien.

Unter den alten Drucken, die dieses Stift besitzt, findet sich: *Guarini Veronensis vocabularius breviloquius* etc. (1491), das *Dictionary des Ambr. Calepinus* (1513) und der *Vocabularius teutonicus* (Nürnberg 1482).

*Vocabularien* enthalten ferner die *Lambacher Codices* 90 und 244 (saec. XV.); der schon erwähnte Codex 291 dieses Stiftes hat auch eine alphabetische Wörtersammlung zu seinem Inhalte.

Unter den gedruckten Glossarien von Lambach sind zu nennen: das bekannte *Catholicon* des *Johannes de Janua* (1470—75), der *Vocabularius Guarini Veronensis* (in drei Exemplaren) und ein *Vocabularium lat.-teut.*

Aus *Garsten* ist ein lateinisch-deutsches Wörterbuch erhalten (Cod. Bibl. publ. Linc. Cc. III 12, saec. XV.).

*Mondsee* besass schon im 12. Jahrhundert einen *Vocabularius lat.-germ.* Der *Vocabularius Salomonis*, das *Catholicon* des *Johannes Jan.* und der so verbreitete *Hugutio* kamen später dazu.

Aus *Ranshofen* ist der *Vocabularius teutonicus* (Nürnberg, 1482) erhalten.

Gering sind die Spuren des *Unterrichtes im Griechischen*.

In einem *Garstener Cod.* (saec. XI./XII.) stehen auf dem vorletzten Blatte von späterer Hand die Namen der griechischen Buchstaben mit griechischen Zeichen eingetragen.

*Mondsee* besass die *Institutio gramm. graecae a Chunrado Protocio Celte Viennae tradita*, und die *Mantissa zum Chron. Lunael*. zählt eine *Expositio et exempla super alphabeto graecorum* (1445), Hörmanns Katalog der Mondseer Handschriften einen *Graecisonus* auf.

*Ranshofen* besass einen Wiegendruck eines *Dictionarium graeco-latinum*. In einer anderen Incunabel dieses Stiftes finden sich „*Significata τοῦ η̄*, *significata τοῦ ὁς*“ (Venedig, 1497).

Bruchstücke *hebräischer Schriften* sind erhalten auf Deckeln von *Garstener* und *Ranshofener* Wiegendrucken, hebräische Namen und Vocabeln im *Wilheringer Cod. 77*.

In enger Verbindung mit der *Lectüre* lateinischer Classiker wurden *lateinische Stillübungen* (*dictamina*) betrieben. Daher die grosse Zahl von *Schriften de arte dictandi*.

So kenne ich ein *Opusculum de arte dictandi* aus *Mondsee*. In *Wilhering* ist ein *Tractatus de modo dictandi* im Cod. 77, saec. XV.,

der Usus dictaminis des Mag. Joh. de Aquileja im Cod. 78, saec. XV., der Tractatus de modo dictandi et componendi litteras im Cod. 106, saec. XV., die Summa Pontii (Ludolphus de Hildesheim)<sup>1)</sup> de arte dictandi im Cod. 130, saec. XIII., Cod. 157, saec. XIV., und Cod. 79, saec. XV., die Summa dictaminis des Mag. Guido Faba und dictamina rhetorica im Cod. 134, saec. XIII.

Ebenso begegnet uns in der Hs. 124 auf F. 127'—129' eine ars dictandi, vermutlich ein Auszug aus Dybinus,<sup>2)</sup> geschrieben saec. XIV./XV.

F. 128 enthält eine für ihren Zweck bezeichnende Stelle: „*Sed pro brevi juvenum informatione haec de salutatione dicta sufficiunt.*“

Besonders verbreitet war die Poetria Ganfredi de arte dictandi. Sie findet sich in *St. Florian* und *Mondsee* (1420). Der *Lambacher* Cod. 291 enthält ausser den praecepta elegantiae des Philephus auf F. 41—76 auch einen Tractatulus de modo latinisandi et de modo conficiendi epistulas mit zahlreichen, auch deutschen Interlinear-glossen, im Briefsteller zum Theil auch mit vollständigen Uebertragungen ins Deutsche.

Ein wichtiger Zweig des Schulunterrichtes ergab sich aus der innigen Verbindung der grammatischen und rhetorischen Disciplin mit dem Betriebe des Rechtes für praktische Zwecke.<sup>3)</sup>

So entstanden die *Briefsteller* und *Formelbücher* des Mittelalters, wie sich solche in *St. Florian*, *Kremsmünster* und *Mondsee* vielfach finden. Der *Wilheringer* Mönch Friedrich Meichsner († c. 1400) verfasste einen Processus judicii (Cod. 58, F. 33—118) und ein Formelbuch (Cod. 74, F. 1—16), ebenso der Conventuale Konrad Paesdorfer desselben Stiftes mehrere Formelbücher (Cod. 106, F. 1—192).<sup>4)</sup>

*Mondsee* besass (Cod. Bibl. Palat. Vindob. 901, saec. XIII. [früher Cod. Lunael. O 200], F. 114'—135') des Ruodolphus de Wehing, scholasticus et capitaneus in Laa, epistolae cum responsis.

Der schon öfter genannte *Wilheringer* Schulcodex 77, saec. XV., enthält im Anschlusse an einen Tract. de modo dietandi Briefformeln

<sup>1)</sup> Grotesend, Archiv des hist. Vereines für Niedersachsen, 1871, 37 ff.

<sup>2)</sup> O. Grillenberger, Kleinere Quellen und Forschungen zur Geschichte des Cistercienser-Ordens I. und Anm. 1 (Studien und Mittheilungen etc. 1892).

<sup>3)</sup> L. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des XI.—XIV. Jahrhunderts, Quellen (und Erörterungen) zur bayrischen und deutschen Geschichte, IX. Bd., I. Abth. (München, 1863), pp. XIV., XVII.

<sup>4)</sup> Theilweise herausgegeben von A. Czerny, Archiv für österreichische Geschichte LXXII (1888), 284 ff. und J. Hurch, Studien und Mittheilungen etc. XI. (1890), 1. und 2. Heft.

und Briefe, ebenso die Codd. 78, 79 und 124 (alle saec. XIV. und XV.)<sup>1)</sup> dieses Stiftes.

In den Wilheringer Hss. 81 (saec. XIV.) und 78 (saec. XV.) sind mit grammatischen und rhetorischen Schriften auch juridische vereinigt.

Der *Baumgartenberger Formularius*, das vollständigste und bedeutendste theoretisch-praktische Formelbuch des Mittelalters,<sup>2)</sup> ist auch in einer *Wilheringer* Hs. (Cod. 100, saec. XV.) erhalten.

Der *Lambacher* Cod. 302 (chart.) enthält rhetorische Abhandlungen mit Briefmustern.

Mit dem dictamen prosaicum waren auch *Versuche in der Verskunst* verknüpft, so in *St. Florian*, wo dies hie und da zerstreute Notizen, die poetischen Arbeiten des Chorherrn Altmann, dann die Hymnen auf den heiligen Florian, Kaiser Heinrich u. a. beweisen, welche sich als Muster von Schularbeiten in den Codd. des Stiftes befinden.

Demselben Zwecke entsprangen wohl auch die carmina et hymni, der Tract. de modis versificandi und das Exemplum de rigrmis jambicis bimembribus im *Wilheringer* Cod. 77, die verschiedenen carmina und versus in *Mondseer* Hss. saec. XIII. und späteren, die carmina des Hieronymus de Werdea und die auf sein „carmen Saphicum in honorem Virginis Mariae“ folgende Abhandlung über die verschiedenen Arten der Gedichte, ferner die Verse auf die heilige Katharina, die Schulpatronin, im *Subener* Cod. I' o 24 (saec. XII.) der Bibl. publ., die Commentare und Glossen zu den Kirchenhymnen in den *Lambacher* Codd. 247 und 291, die carmina im Cod. 100 dieses Stiftes.

Für die *Rhetorik* benützten die Lehrer des Mittelalters als Quelle vorzüglich Ciceros Schrift *de inventione* und die vier Bücher *Rhetorica ad Herennium*. Das letztere Werk finden wir commentiert in einer Hs. des XV. Jahrhunderts in *Kremsmünster*. Daneben gab es Abhandlungen über diese Disciplin, so in den *Wilheringer* Hss. 77, 79 und 106 (alle saec. XV.).

Der *Mondseer* Mönch Hieronymus de Werdea schrieb 1453 eine *Rhetorica de V partibus epistolae*. Ferner hatte man in Mondsce einen Tract. de partibus orationis in *rhetorica* (saec. XV.), eine *Poetica*

<sup>1)</sup> Ueber ein Wilheringer Formelbuch saec. XIV. vgl. die Beschreibung und Auszüge bei Fr. Palacky, Ueber Formelbücher. Prag, 1842. I. 247 ff.

<sup>2)</sup> H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig, 1889, I. Bd., p. 634.

et rhetorica in V partes orationis (1405), eine Schrift *De arte rhetorica* (saec. XV.).

Die reichhaltige und berühmte Bibliothek dieses Klosters besass nach Hörmanns Katalog auch die Schrift Ciceros *de oratore* mit Commentar, ferner die Reden des Aeschines und Demosthenes.

Mit der Rhetorik verband man auch *Kirchengeschichte*, deren Betrieb wir uns allerdings als sehr bescheiden vorstellen müssen. Das gewöhnliche Lehrbuch dafür war auch bei uns die *Historia scholastica* von Petrus Comestor.

Sie wurde benutzt in Baumgartenberg, St. Florian, Garsten, Kremsmünster, Lambach (Druck vom Jahre 1485), Mondsee (Hs. saec. XIII.), Suben und Ranshofen (Druck vom Jahre 1515). Wenigstens sind aus diesen Stiften Handschriften und Drucke des weit verbreiteten Buches erhalten.

Eine kurze Beschreibung des heiligen Landes schloss sich an die Kirchengeschichte. Zeugnis davon geben die Handschriften aus Baumgartenberg, St. Florian, Mondsee und anderen Klöstern.

Für den Betrieb historischer Studien in unseren Klöstern spricht auch die nicht unbedeutende Annalistik in Kremsmünster, Lambach, Garsten, St. Florian und Wilhering.<sup>1)</sup>

Wir wenden uns nunmehr zur *Dialektik*.

Bekannt ist das Ueberwuchern der Scholastik seit dem 13. Jahrhundert. Ihre Subtilitäten und Unterscheidungen giengen auch auf die Schulgrammatik über.<sup>2)</sup> Die Verehrung für Aristoteles reicht aber noch weiter zurück.

Im 12. und 13. Jahrhunderte trieb man in *St. Florian* Dialektik nach kleinen Tractaten, worin besonders die Logik berücksichtigt war.<sup>3)</sup> Zweifellos war es auch in anderen Stiften des Landes so.

Die verbreitetsten Schriften des Aristoteles: *de anima*, *de sensu et sensato*, *de memoria et reminiscencia* etc. waren in *St. Florian* schon im 12. Jahrhundert vorhanden<sup>4)</sup> und wurden in *Ranshofen* noch am Ausgange des Mittelalters angeschafft.<sup>5)</sup>

Der älteste *Kremsmünsterer* Bibliotheks-Katalog hat schon eine Rubrik für *libri logici*.

<sup>1)</sup> O. Redlich, Die österreichische Annalistik bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts, in den Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, III. Bd. (1882), p. 497—538.

<sup>2)</sup> K. Bursian, Geschichte der classischen Philologie in Deutschland. München und Leipzig, 1883, p. 66.

<sup>3)</sup> Czerny, Die Klosterschule von St. Florian, p. 31.

<sup>4)</sup> Czerny, Die Bibliothek von St. Florian, p. 9.

<sup>5)</sup> Jetzt in der Bibliothek des Linzer Priesterseminars.

Im 14. Jahrhunderte wurde in Garsten das „secretum secretorum“ des Aristoteles abgeschrieben.<sup>1)</sup>

Die Mantissa zur *Mondseer Chronik* zählt ausser Aristoteles einen Comm. in tract. de suppositionibus in ll. priorum, posteriorum et topicorum (1459 geschrieben) und andere dialektische Schriften auf.

Der *Wilheringer Conventuale* Friedrich Meichsner († c. 1400) verfasste eine *Tabula in Parva Naturalia* (Cod. Hil. IX, 75, F. 2—18).

*Lambach* besaß *am Wiegendrucken* auf diesem Gebiete: A. Andreathe quæstiones super XII ll. metaphysicae Aristotelis (Venedig, 1495) und Armandus de Bellovisu de declaracione difficultum terminorum tam theologicae quam philosophicae ac logicae (Lugd., 1500), *Ranshofen* die Schriften des Aristoteles de anima (cum comm. Alberti M. etc.) und die *Parva naturalia* (Coloniae, 1491).<sup>2)</sup>

War das Trivium die Grundlage aller Gelehrsamkeit, so gab das *Quadrivium*, welches in Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik zerfiel, dem Unterrichte einen gewissen Abschluss.

Wenn auch das *Quadrivium* in seinem ganzen Umfange kaum jemals an einer unserer Klosterschulen gelehrt wurde, in seinen Grundzügen finden wir es überall.

*Arithmetik* wurde in *St. Florian* vom 12. bis zum 15. Jahrhundert ohne Zweifel gelehrt. Hier und in den anderen Stiften nöthigten hiezu die Kirchen- und Wirtschaftsrechnungen des Hauses, dann die Zusammenstellung des Kirchenkalenders, welche die Festsetzung der festa mobilia in sich begriff. Die Schüler mussten die Feste auf die gehörigen Tage verlegen lernen.

In einem ehemaligen *St. Florianer Codex* der Wiener Hofbibliothek (saec. XII.), der seiner ganzen Zusammenstellung nach für Schulzwecke gedient hat, findet sich eine Anleitung zum Fingerrechnen, welche die zeitraubende Tafelrechnung ersetzen sollte. Tractate über Arithmetik und Zusammenstellung des Kirchenkalenders treffen wir auch sonst in *St. Florianer Handschriften* an. Viel kann man sich aber, meint Czerny, mit der Rechenkunst nicht beschäftigt haben, man wird kaum über die vier Species und die Regel de tri hinausgegangen sein, weil sich in den Handschriften von *St. Florian* aus dieser Zeit nirgends eine Spur weitergehenden Unterrichtes in dieser Disciplin findet.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Urk.-B. des Landes ob der Enns, VI. 38. n. XXXI.

<sup>2)</sup> In der Bibliothek des Linzer Priesterseminars.

<sup>3)</sup> Czerny, Die Klosterschule von *St. Florian*, p. 31.

Von *Erdkunde* findet sich im 12. und 13. Jahrhundert in St. Florian nicht die leiseste Andeutung, von *Geometrie* erst im 15. Jahrhundert, dagegen war eine *Physica* und ein *Tractat de musica* schon im 12. Jahrhunderte vorhanden.<sup>1)</sup>

Der Bibliotheks-Katalog von *Baumgartenberg* (saec. XII.) verzeichnet einen „liber qui scribitur clavis phisice“, *Effrem de coniunctione et musica Widonis in uno*.

Der *Wilheringer* Cod. 31 (saec. XIV.) enthält auf der Innenseite des Vorderdeckels Bemerkungen über römische Zahlen, Cod. 46 (saec. XIV.) und Cod. 43 (saec. XV.) ein *Calendarium* mit den gewöhnlichen Tabellen, ebenso Cod. 81 (saec. XIV.), worin sich auch ein *Computus* findet. Die *Mantissa* zum *Chron. Lun.* zählt unter den Schriften, die der ehemalige *Mondseer* Cod. O 200 (jetzt Wiener Hofbibl. 901) enthält, auch einen *Tractat de arithmeticā* auf, der F. 87—112' umfasst.

Ein anderer *Mondseer* Codex (a. 1425) enthält: *De astronomia. Computus Nierenbergensis. De arithmeticā. Joh. de saero Busto, Sphaera mundi. Ars numerandi.* Der *Mondseer Conventuale* Johann Hauser schrieb *Dicta scriptorum, medica et mathematica* (saec. XV.) und Hörmanns Katalog verzeichnet einen Euklid.

Der *Kremsmünsterer* Bibliotheks-Katalog aus dem 11. Jahrhundert hat Rubriken für *libri arithmeticī, geometricī, astrologī, musici, physici* etc.

*Ranshofen* besass Strabos *Geographie* in einem Venetianerdrucke von 1494.

Ueber die Theorie der *Astronomie* gab es in *St. Florian* nur Tractätlein von etlichen Blättern, welche die nothwendigsten Begriffe analysierten, mit den Tafeln über das Ptolemäische Planetensystem Thierkreis, Mondesphasen, Winde, Himmelsgegenden.

Auf der Innenseite des Vorderdeckels von Cod. 28 (saec. XIV.) der *Wilheringer* Stiftsbibliothek befinden sich Bruchstücke eines *Tractates* über Musik aus dem 14. Jahrhunderte. Cod. 43 (saec. XV.) enthält Wetterregeln, Cod. 68 (saec. XIV.) Bemerkungen astronomischen Inhaltes, der Schulcodex 81 (saec. XIV.) einen *Tractat de cyclo lunae* und eine Tabelle, welche die vier Elemente, zwölf Winde und vier Jahreszeiten veranschaulicht.

Ein *Mondseer* Codex (saec. XII.) enthält einen *Honorius de imagine mundi*.

<sup>1)</sup> Czerny, *Die Bibliothek von St. Florian*, p. 9.